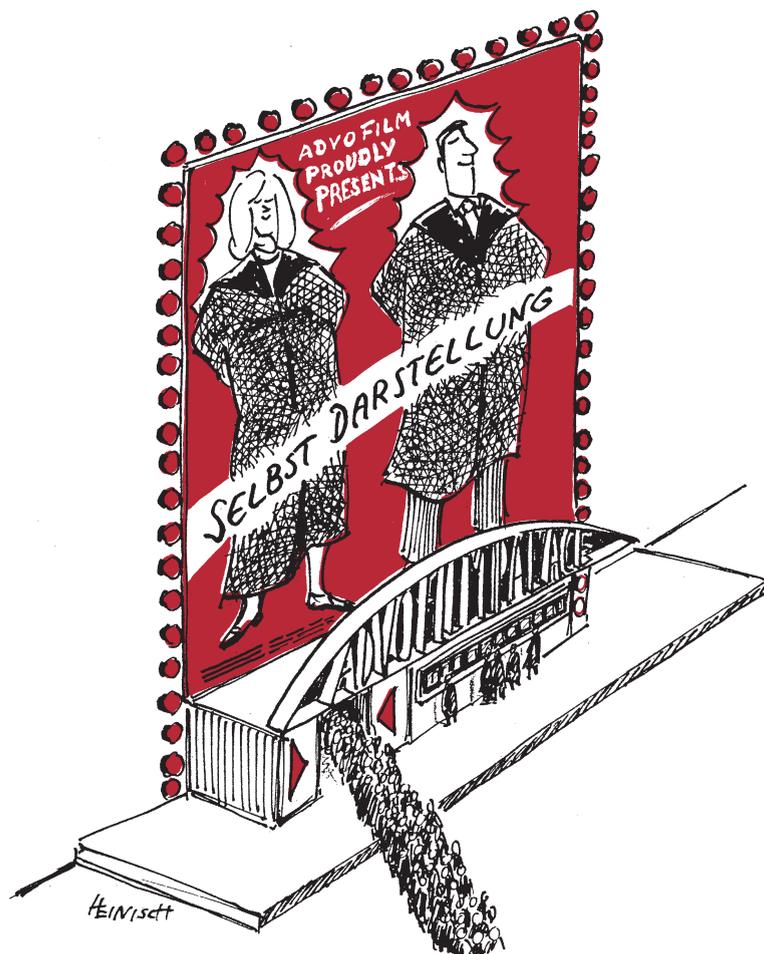


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 07-08/2007



Der Dauerbrenner

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Wenn der Sommerurlaub vorbei ist, wird auch das Fortbildungs- und Veranstaltungsprogramm des Berliner Anwaltsvereins wieder losgehen.

Der September bietet gleich drei Veranstaltungen zum Arbeitsrecht, selbstverständlich mit FAO-Bescheinigung. **Arbeitnehmerüberwachung** ist das Thema einer Blockveranstaltung, die von Richterin am Arbeitsgericht Sanchez und Richter am Landesarbeitsgericht Wenning-Morgenthaler durchgeführt wird (3. und 7. September). Teil I befasst sich mit den herkömmlichen Methoden der Mitarbeiterkontrolle, Teil II geht auf neue Probleme im Zusammenhang mit Internet und Emailverkehr ein. Spannende Themen, die sowohl für die Beratung von Arbeitgebern als auch für die Vertretung von Arbeitnehmern im Kündigungsschutzprozeß interessant sein dürften. Der Referent wird dabei auch seine technische und datenschutzrechtliche Erfahrung als IT-Beauftragter der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit einbringen. In der nächsten Woche geht es gleich weiter mit dem Thema **Befristung von Arbeitsverträgen** und unserer bewährten Referentin Richterin am Arbeitsgericht Caroline Noack (11.09.2007).

Wir möchten Ihnen die Möglichkeit geben, sich vor Ort zu den wichtigsten Gesetzesänderungen fortzubilden. Bereits im Mai hat Richter am KG Dr. Oliver Elzer in das **Reform des WEG** eingeführt. Diese Fortbildungsveranstaltung ist auf so große Resonanz gestoßen, dass wir sie Ihnen am 27. September gleich noch einmal anbieten. Über Veranstaltungen zum Elterngeld, zum Versicherungsvertragsrecht und zum neuen Unterhaltsrecht werden wir Sie demnächst auf unserer Website www.berliner-anwaltsverein.de – und natürlich im Anwaltsblatt – informieren.

Über Aktuelles und Spezialfragen – insbesondere aber über die Berliner Praxis – zum **SGB II** werden Richter am Sozialgericht Udo Geiger und Rechtsanwältin Regine Blasinski berichten (12.09.2007). Richter am KG Jochen Stummeyer informiert über neue Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts zum **Bauwerkvertrags- und Architektenrecht** (09.10.2007). Im **Verkehrsrecht** wird am 22. November Rechtsanwalt und Verkehrsrechtsexperte Wolfgang Ferner bei uns zu Gast sein.

Es soll Mitglieder geben, die nicht nur an Fortbildungen denken, wenn von Veranstaltungen des Berliner Anwalts-

vereins die Rede ist. Seit Jahrzehnten gehört das Berliner Anwaltsessen zu den festen Terminen im Kalender vieler Berliner Anwälte. Es ist zu einem der bedeutendsten gesellschaftlichen Zusammentreffen der deutschen Justiz und Justizpolitik, und selbstverständlich der Berliner Anwaltschaft und zahlreicher Vertreter ausländischer Anwaltsvereinigungen geworden.

Ich lade Sie herzlich ein, sich bereits jetzt die folgenden Termine vorzumerken: Den **Begrüßungsabend am Donnerstag, den 1. November**, ein geselliges Treffen unter Kollegen aus Berlin und dem europäischen Ausland, und das festliche **Traditionelle Berliner Anwaltsessen am Freitag, den 2. November 2007**. Ich freue mich darauf, Sie auch wieder – oder vielleicht zum ersten Mal? – in diesem Jahr dort zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im August 2007

Heiße Luft – PR von Anwälten und für Anwälte

von Rechtsanwalt Michael Schmuck Seite 241

„Ich bin durch diese Erlebnisse sensibler geworden“

Interview mit Rechtsanwältin Undine Weyers über ihren Einsatz beim G8-Gipfel Seite 245

„Bieten Sie Verschlüsselung an!“

– Über die Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Datenschutz in Anwaltskanzleien von RA Hans-Joachim Ehrig, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 265

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Heiße Luft 241

Aktuell

Zwölf Anwälte für Berlin 243
 Der G8-Gipfel und das
 Versammlungs(grund)recht 244
 Ich bin durch diese Erlebnisse
 sensibler geworden 245
 DAV begrüßt Reform des
 Versicherungsvertragsgesetzes 246
 Mit Fortbildung werben 247
 Neuer Rechtsschutzversicherer
 gestartet 248
 Verkehrsrechtsschutzpolicen
 getestet 248
 Symposium der Deutsch-
 Kroatischen Juristen-Vereinigung 248

BAVintern

Symposium zur Internationale
 Rechtshilfe im europäischen
 Rechtsraum 250
 Was macht die Beratungsstelle für
 Rechtsanwälte in finanziellen
 Schwierigkeiten? 251

Termine

Veranstaltungen des BAV 252
 Terminkalender 255

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
 des Landes Brandenburg 260
 Notarkammer Berlin 262
 „Auf dem Weg zu einer Konvergenz
 des deutschen und französischen
 Rechts?“ 262
 Personelle Besetzung
 des Notarsenats 263

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
 teilt mit 264

Urteile

Reisen bildet Kosten II 270
 Verwirrung um 49b 270
 Zwei Pauschalen für's Telefonieren 271
 Führerschein trotz mangelhafter
 Fahrschule 271

Wissen

WEG-Novelle ist zum 1. Juli 2007
 in Kraft getreten 273
 Welche Pflichtangaben sind im
 elektronischen Geschäftsverkehr
 nötig? 274

Forum

Gebührenvereinbarungen mit der
 Rechtsschutzversicherung 275
 Leserbriefe 276

Büro & Wirtschaft

Ratenzahlung für Mandanten 277
 Kartenzahlungssysteme
 für Anwälte 277

Bücher

Buchbesprechungen 278

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen zwei Prospekte
 der

Juristische Fachseminare, Bonn,
 bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Heiße Luft

Michael Schmuck¹

PR von Anwälten und für Anwälte – vor zehn Jahren war das noch verboten.

Heute versuchen sich deutsche Kanzleien verstärkt in der Öffentlichkeitsarbeit – jedoch selten mit der gebotenen Professionalität, meint Michael Schmuck, selbst Jurist und Journalist sowie ehemaliger Pressereferent der Berliner Anwaltskammer. Ein Rundumschlag aus Sicht des Insiders.



Was entsteht, wenn man heiße Luft mit heißer Luft anreichert? Richtig: noch mehr heiße Luft. Für Ballonfahrer mag das Prinzip des Aufgeblasenseins von Nutzen sein. Doch auch Anwalts-PR ist diesem Aggregatzustand oft erstaunlich nahe.

Liest man die jüngeren Veröffentlichungen zu dem Thema, kommt sogar Luft unterschiedlicher Temperaturstufen zum Vorschein. Da gibt es selbstverständlich das, was man schlicht als Eigen-PR einstuft: Anwälte machen auf sich und ihre Arbeit aufmerksam.

Dann hat sich unter dem Stichwort Anwalts-PR etwas, jedenfalls hierzulande, relativ Neues eingebürgert: Anwälte übernehmen die PR für ihre Mandanten, genauer: die Pressearbeit, bedeutungsvoll „Litigation PR“ genannt. Das erscheint noch fragwürdiger, denn Anwälte sind in aller Regel die letzten, die etwas von PR verstehen. Und, ganz neu: Public Affairs. Anwälte begleiten zum Beispiel für Mandanten Gesetzgebungsvorhaben und machen Lobbyarbeit in der Politik.

¹ Der Titelbeitrag ist im Juli 2007 im PR-Magazin (S. 37 ff.) erschienen. Wir danken dem Medienfachverlag Rommerskirchen für die Nachdruckerlaubnis.

Romantische Ideen

Für sich selbst PR zu machen, klingt einfach. Es heißt schlicht, auf sich aufmerksam zu machen – denken jedenfalls die meisten Anwälte. Schreibe ich doch einfach mal was für die Presse, gebe ein Interview oder noch besser: warte, bis ein Journalist mich darum bittet.

Solche romantischen und egozentrischen Vorstellungen haben Anwälte allzu oft. Das wahre PR-Leben ist ihnen unbekannt. Weil sie gute Juristen sind und ihre Schriftsätze fehlerfrei diktieren können, glauben sie, sie verstünden auch vom Schreiben etwas. Ein Trugschluss.

Kein Blick für die Medien

Erst recht verstehen sie nichts vom Schreiben für die Presse oder vom Umgang mit den Medien. Juristensprache ist als Schwulst und Leserbeleidigung allerorten bekannt – außer bei Juristen. Klare Sprache und möglichst kurze Texte, wie Journalisten und Mandanten sie sich wünschen, sind Anwälten fremd.

Juristen fehlt zudem der Blick für das, was Medien interessiert. Sie sind es gewohnt, dass ihre Texte wichtig sind und darum gelesen werden. Dass diese Logik nur im Mikrokosmos ihrer Fälle und Prozesse gilt, aber nicht im Rest des Lebens, sehen viele nicht. In aller Regel rufen Journalisten nicht so einfach an. Nach Interviews mit Anwälten dürstet es die Medien auch nicht gerade, und nur wenige interessieren sich brennend für die Pressemitteilung einer Kanzlei.

Medieninformationen bleiben nicht nur wegen komplizierter Sprache und Überlänge folgenlos. Häufig hakt es schon am Thema: Die Meinung der Kanzlei zu einem neuen, womöglich exotischen Gesetz oder einem aktuellen Urteil ist selten interessant. Stellungnahmen dazu kommen ja bereits von den Anwaltsverbänden.

Einen Aufhänger können Prozesse hergeben, die eine Kanzlei gerade führt und sogar gewonnen hat. Doch das interessiert meist nur bei Strafsachen. Zivil- und Verwaltungsrechtsverfahren haben, jedenfalls in aller Regel, nichts wahrhaft Interessantes zum Gegenstand. Und wenn doch, erkennen Anwälte es oft nicht, weil sie nur das Juristische sehen statt des vielleicht spannenden Sachverhalts. Zudem müssen die Mandanten zustimmen, wenn Kanzleien ihre Fälle für PR nutzen wollen.

Agenturen als Lösung

Das alles gilt nicht nur für kleine Kanzleien, sondern auch für große. Zwar haben viele davon mittlerweile einen Pressesprecher oder gar eine PR-Abteilung, aber der Medien- oder die PR-Beauftragten sind meist auch „nur“ Anwälte ohne besondere Ausbildung und PR-Wissen und eher zufällig an die Position gelangt. So erreichen selbst Großkanzleien keine herausragenden PR-Erfolge. Selbstverständlich: Es gibt wenige löbliche Ausnahmen.

Die Kanzleien, die ihr PR-Manko erkannt haben – ein erster, großer Schritt zur Besserung – beauftragen Agenturen. Daraus ergibt sich ein neues Problem: PR-Leuten ist die Juristerei fremd. Und Rechtsberatung als Produkt ist wenig greifbar. Auch die Frage, wie man rechtssicher PR macht, bleibt in diesem Fall oft unbeantwortet.

Wie schwierig die Beziehung zwischen Anwälten und PR ist, macht sich in der Zusammenarbeit bemerkbar: Die einen wollen klare, knappe Texte und Aussagen für Journalisten und potentielle Mandanten, die anderen schwadronieren und deklamieren, um sich selbst zu präsentieren. Da beschränkt sich die PR in aller Regel darauf, Umsatzzahlen und Fallzahlen der Kanzlei, soweit überhaupt erlaubt, zu veröffentlichen oder sich großer Mandanten zu rühmen.



Rankings sinnlos

Umsatzzahlen, Mandanten? Apropos – mit Rankings ließe sich doch etwas machen: Wir gehören zu den Größten, zu den Bedeutendsten. Doch bei genauem Hinsehen sind alle Rankings die erwähnte heiße Luft. Wie misst man, wer der Größte ist? Spielen nur Umsätze und Fallzahlen eine Rolle? Was ist mit der Qualität? Und wie will man die messen? Gewinnt, wer die meisten Fälle hat oder wer Gerichtsverfahren vermeidet, weil er bereits im Vorfeld einen Vergleich schließt beziehungsweise eine Lösung aushandelt? Schwierig also für eine Agentur, damit PR zu machen.

Mentalitätsgraben

Ohnehin kommen viele Kanzleien gar nicht erst auf die Idee, einen Dienstleister einzuschalten, der Pressemitteilungen und Beiträge an Tageszeitungen

und Zeitschriften verbreitet. Denn das hieße ja, dass sie letztlich für eine Veröffentlichung ihrer Texte zahlen müssten, während sie sonst für das Verbreiten ihrer Weisheiten Geld bekommen. Ein weiterer Hinweis auf den tiefen Graben zwischen PR und Anwälten.

Statt einen Kommunikationsetat einzurichten oder ihn aufzustocken, leisten sich einige Kanzleien eine andere, wohl weitaus teurere Maßnahme: Sie nehmen kurzerhand einen Ex-Minister oder anderen prominenten Juristen auf. Das soll das Image polieren und Mandanten werben.

Selbstverständlich haben die ehemaligen Politiker neben ihrem bekannten Namen auch eine Aufgabe als Anwalt in der jeweiligen Kanzlei. Aber viele schweben nach langen Politikjahren über den Dingen und sind für das tägliche

Geschäft am Boden nicht mehr wirklich zu gebrauchen. Eine fragwürdige Investition in den eigenen Ruf also.

Wenige positive Beispiele

Nur einigen Anwälten und Kanzleien gelingt es, das Beste auf dem Gebiet der Anwalts-PR zu erreichen: eine Kolumne in einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift. Oder regelmäßige Erwähnung als Spezialist für ein Rechtsgebiet. Oder sogar das ersehnte Interview, vielleicht sogar im Fernsehen. Doch für all das muss man kurz und klar formulieren, interessante Themen bieten und mit der Presse umgehen können.

Kein Kauderwelsch

Dieselben Voraussetzungen braucht, wer ein anderes Instrument nutzen möchte: Vorträge halten und Bücher schreiben – nicht für Juristen (dazu genügt das juristische Kauderwelsch), sondern für Normalmenschen. Mietrecht für Mieter, Erbrecht für Erben, Familienrecht für Väter und Mütter, Baurecht für Architekten. Wer das schafft, betreibt gute PR, denn – und damit schließt sich der Kreis: Er ist bei den Medien gefragt, weil er bewiesen hat, dass er gut und zielgruppengerecht formulieren kann.

Einige Anwälte haben sich dieses Wissen auf Seminaren angeeignet und sich damit gequält, ganz gegen ihre Natur klar zu formulieren und sich auch sonst auf die Bedürfnisse der Normalmenschen und der Medien einzustellen. Doch es sind noch wenige, die sich – aus anwaltlicher Sicht – „herablassen“, ein Schreib- und PR-Seminar zu besuchen. Typische Haltung: „Das ist unter meinem Niveau. Sollen Journalisten und Leser sich doch anstrengen, mich zu verstehen!“

Werbung gilt als unfein

Viele Kanzleien kommen nicht einmal auf die Idee, ganz einfach mit kleinen, gezielten Anzeigen in den einschlägigen Rubriken und Ratgeberseiten der Tageszeitungen um ihre spezielle Klientel zu werben. Selbst nach zehn Jahren weitgehender Werbefreiheit empfinden es manche Anwälte noch als unfein oder unseriös, mit Anzeigen auf sich aufmerksam zu machen. Das hat noch immer den Ruf der Marketenderei. Und so sieht man von den bundesweit rund 140.000 Anwälten erstaunlich selten Kanzleiwerbung.

Das hat sogar der Deutsche Anwaltverein (DAV) erkannt und vor gut einem Jahr gemeinsam mit der Berliner Agentur Goldfisch zwar keine PR-, aber eine schöne Werbekampagne ins Leben gerufen. Mit guten Texten und originellen Motiven trommelt der DAV in Anzeigen dafür, dass man sich in allen Lebenslagen Rechtsrat holen soll. Der Claim: „Vertrauen ist gut – Anwalt ist besser“.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Abenteuer statt Wellness

Dabei haben die Werbeleute endlich einmal an die Zielgruppe der Kanzleien gedacht: die potentiellen Mandanten. Die Slogans lauten entsprechend: „Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch“, „Ihre Unterschrift kann Sie reich machen oder ruinieren“, „Wellness gebucht, Abenteuer bekommen?“ oder „Riecht Ihr Chagall nach Farbe?“. Die Anzeigen werden in den passenden Rubriken der Tageszeitungen geschaltet. Zielgruppenorientierte Werbung, wie sie Anwälte sonst kaum kennen.

Obwohl es mit der eigenen PR selten funktioniert, fühlen sich Anwaltskanzleien berufen, ihre Mandanten nicht nur juristisch unter die Fittiche zu nehmen, sondern auch in puncto Öffentlichkeitsarbeit. Das gilt selbstverständlich vor allem für die so genannte Litigation PR, die verfahrensbegleitende Kommunikation.

Ratsamer wäre es, als Kanzlei PR-Fachleute zu Rate zu ziehen, und zwar solche, die etwas von Juristerei verstehen. Ein ungeschicktes Statement vor der Presse, ein laienhaftes Interview oder gar kein Statement können dem Mandanten mehr schaden als der Prozess als solcher. Prozess gewonnen, Image kaputt – das kann übler sein als ein verlorener Prozess mit gewonnenem Image. Die bekannten Verfahren gegen Manager wegen fragwürdig hoher Abfindungen sind die besten Beispiele.

Auf Juristen verzichten

Manche Anwaltskanzlei bietet ihren Mandanten sogar Krisenkommunikation an. Doch stecken dahinter nicht erfahrene und ausgebildete Kommunikationsprofis, kann die vermeintliche Hilfe die Krise sogar noch verstärken. Denn gerade in schwierigen Zeiten zeigt sich der Unterschied zwischen juristischen Lösungen und PR-Möglichkeiten unter dem Vergrößerungsglas. Und so kann es in der Krise die beste Lösung sein, auf juristische Mittel und Juristen ganz zu verzichten.

Der Autor ist Journalist und Rechtsanwalt in Berlin

Zwölf Anwälte für Berlin

Die Vertreter der Rechtsanwaltskammer Berlin in der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer stehen fest. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin haben folgende Mitglieder der Satzungsversammlung gewählt:

1. RA
Ulrich Schellenberg
692 Stimmen



2. RAin
Ulrike Zecher
671 Stimmen



3. RA
Bernd Häusler
662 Stimmen



5. RAin
Stefanie Brielmaier
526 Stimmen



2. RAin
Ulrike Zecher
671 Stimmen



4. RA
Dr. Hans-Michael Giesen
546 Stimmen



6. RAin
Eva Pätzold
524 Stimmen



7. RAin
Edith Kiefer
499 Stimmen



8. RAin
Silvia Groppler
487 Stimmen



9. RA
Harald Remé
434 Stimmen



10. RAin
Monika Risch
429 Stimmen

11. RA
Hansgeorg Birkhoff
379 Stimmen



11. RA
Jürgen Tribowski
379 Stimmen

Von 11.292 Wahlberechtigten haben 1.308 gewählt, das entspricht einer Prozentzahl von 11,58%. Es wurden 36 ungültige Stimmabgaben gezählt. Die Amtszeit der 4. Satzungsversammlung, dem Parlament der Anwaltschaft, dauert vom 01.07.2007 bis 30.06.2011. Die Satzungsversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern, dem Präsidenten der BRAK und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern. Aufgabe der Satzungsversammlung ist es, die BORA und die FAO zu gestalten. Ein erster Sitzungstermin der 4. Satzungsversammlung steht noch nicht fest.

Pressemitteilung der RAK Berlin

Der G8-Gipfel und das Versammlungs(grund)recht

Der zweimeterfünfzig hohe, zwölfeinhalb Kilometer lange und einige Millionen schwere Sicherheitszaun rund um das Gipfelhotel in Heiligendamm ist längst wieder abgebaut, doch die Eindrücke von den Ereignissen in Rostock im Vorfeld und während des Gipfels sind uns noch in frischer Erinnerung.

Die Zahl der G8 Gegner war groß, wenn auch ihre Motive nicht immer auf den ersten Blick erkennbar. Wer singen kann und Karten hatte, nahm an dem von Rockgrößen wie Herbert Grönemeyer und U2-Sänger Bono organisierten „Stimmen gegen Armut“-Konzert teil, und konnte auf diese Weise seinen Protest gegen die Globalisierung, die Klimapolitik, Putin, Bush oder einfach nur „gegen G8“ über den Zaun grölen. Wer nicht singen kann (oder keine Karten hatte), musste sich eben auf andere Art und Weise Gehör verschaffen. Er wurde jedoch von den Sicherheitsbehörden und letztinstanzlich vom Bundesverfassungsgericht daran gehindert.

In einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1985 (BVerfGE 69, 315 „Brokdorf“) hatte das BVerfG ausgeführt, dass der Schutz des Art. 8 GG nicht schon bei einem drohenden unfriedlichen Verlauf einer Demonstration entfällt, solange nicht zu befürchten steht, dass der Veranstalter einen solchen Verlauf anstrebt oder zumindest billigt. Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten einzelner oder eines Teils der Versammlungsteilnehmer nähmen der Versammlung nicht ihren verfassungsmäßig verbürgten Schutz. Dies sei erst dann der Fall, wenn ein „gewalttätiger und aufrührerischer Verlauf“ der Demonstration insgesamt durch „kollektive Unfriedlichkeiten“ unmittelbar zu befürchten sei.

Hätte sich das BVerfG strikt an die im Brokdorf-Beschluss aufgestellten Maßstäbe gehalten, hätte es die das Verbot bestätigende Entscheidung des OVG an sich kassieren müssen. Von höchstens 2.000 gewaltbereiten Personen ging die Polizei im Vorfeld aus, von denen sich

vermutlich nur ein Teil an dem auf etwa geschätzte 11.000 Teilnehmer zählenden Sternmarsch beteiligen würde.

Lucky Punch in der letzten Runde

Die Entscheidung vom 6. Juni nimmt an mehreren Stellen auf „Brokdorf“ Bezug und betont das „Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung“. Auch haben wir jetzt schriftlich, dass die „Empfindlichkeiten ausländischer Politiker“ gegenüber der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs- und Versammlungsfreiheit zurückzustehen haben.

Vor allem sei es verfassungsrechtlich bedenklich gewesen, den Schutzraum um den Gipfelort derart weit auszudehnen und das allgemeine absolute Versammlungsverbot auch auf die äußere, einige Kilometer vorgelagerte Verbotszone II zu erstrecken. Bedenklich sei insbesondere, dass die Sicherheitsbehörden und auch das OVG sich hierbei allein auf ein – angeblich nicht einmal schriftlich ausformuliertes (!) – Sicherheitskonzept stützten. In diesem Konzept sei an keiner Stelle erkennbar gewesen, dass auch das berechnete Anliegen friedlicher Demonstranten mit inhaltlicher Stoßrichtung gegen den G8-Gipfel berücksichtigt worden war. Die Möglichkeit zum friedlichen, aber öffentlichkeitswirksamen Protest sei durch das vorgelegte Konzept geradezu ausgeschlossen worden.

Der Knock out für die Versammlung und deren Freiheit kam buchstäblich in der letzten Runde, wenn auch nicht unbedingt überraschend. Dies alles, so die Karlsruher Richter könne dahinstehen, und zwar wegen der Ereignisse vom 2. und 4. Juni in Rostock. Ob das vielfach zu hörende Gerücht zutrifft, dass sich unter den als besonders aggressiv aufgefallenen Aufrührern im Schwarzen Block tatsächlich Polizeibeamte in zivil befunden haben, die die Stimmung zusätzlich anheizten, anstatt Straftaten zu verhindern, mag man glauben oder nicht. Jedenfalls wird man den Eindruck

nicht los, dass die Krawalle von Rostock gerade recht kamen. So konnte das BVerfG ja gar nicht mehr anders entscheiden. Wie wäre die Entscheidung wohl ausgefallen, wenn es nicht in Rostock gebrannt hätte?

Den Verfassungsrichtern gebührt zumindest das Verdienst, in ihrer Entscheidung noch einmal auf den hohen Rang des Demonstrationsgrundrechts hingewiesen zu haben. Ob die nachträglich „aktualisierte Einschätzung der Gefahrenlage“ nun geeignet war, das verfassungswidrige Verbot aufrecht zu erhalten, wird man je nach Standpunkt unterschiedlich beurteilen. § 15 VersG, die Verbotsnorm des Versammlungsgesetzes ist nun einmal ein „Alles oder nichts“-Paragraph, der nicht viel Raum für Zwischentöne lässt. Es muss aber befremden, dass elementare Grundrechte immer häufiger zunächst wortgewaltig zur Vordertüre hereinkomplimentiert werden, um am Ende mit einem achtlosen und schlecht gezielten Tritt zur Hintertüre hinausbefördert zu werden.

Anwältinnen und Anwälte haben während des G8-Gipfels gehandelt und gemeinsam mit dem Rostocker Anwaltverein, dem Republikanischen Anwaltverein und dem StrafverteidigerInnenverein einen speziellen telefonischen Notdienst eingerichtet. Außerdem wurde ein „Legal Team“ gebildet, um in Gewahrsam Genommenen oder sonst von polizeilichen Präventiv- oder Repressivmaßnahmen Betroffenen anwaltlichen Beistand und schnellen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Dass Anwälte dabei von der Polizei massiv in ihrer Arbeit behindert worden sein sollen, fügt sich ins Bild. Von ihren persönlichen in Rostock gemachten Erfahrungen berichtet Kollegin Undine Weyers, Strafverteidigerin aus Berlin, im Interview in diesem Heft.

Thomas Vetter

Ich bin durch diese Erlebnisse sensibler geworden

Die Berliner Strafrechtlerin Undine Weyers war während des G8-Gipfels in Rostock und berichtet über verweigerten Zugang Inhaftierter zu anwaltlichem Beistand, unverhältnismäßige Maßnahmen der Polizei und Haftfortdauer trotz richterlicher Anordnung der unverzüglichen Freilassung.

BAB: Frau Weyers, Sie haben die Proteste gegen den G8-Gipfel als Mitglied des "Legal Teams" begleitet. Wer hatte sich zu diesem Legal Team zusammengeschlossen?

Rechtsanwältin Weyers: Das waren zunächst einmal Mitglieder des Republikanischen Anwältinnen und Anwälte Verein. Wir haben dann aber auch Mitglieder der Strafverteidigervereinigung gefragt, und es waren auch Kollegen aus Rostock dabei.

BAB: Wie wurde das Legal Team von den Demonstrierenden aufgenommen?

Rechtsanwältin Weyers: (Lacht.) Nun, wir hatten ja diese gelben Westen an, die sahen genau so aus wie die vom Anti-Konflikt-Team der Polizei, nur mit einem anderen Aufdruck. Deshalb waren die Leute zunächst etwas misstrauisch. Aber als sich das dann so in den Köpfen festgesetzt hatte, da sagten die Leute: "Super, dass ihr da seid! Gut, dass Ihr da seid, wir fühlen uns dadurch auch ein bisschen sicherer."

BAB: Glauben Sie, dass die Tätigkeit des Legal Teams Auswirkungen auf das Ansehen der Anwaltschaft insgesamt haben kann?

Rechtsanwältin Weyers: Das kommt darauf an, was die Kollegen jetzt daraus machen.

BAB: Die Ausschreitungen in Rostock wurden ja als Begründung für spätere Demonstrationsverbote herangezogen. Waren Sie selbst dort?

Rechtsanwältin Weyers: Ja.

BAB: Und: war es so schlimm? Wurde mit Säure gespritzt?

Rechtsanwältin Weyers: Nein, es gab keine Säure oder so etwas, das sind Lügen. Hier wurde, ich würde sagen gezielt, die Presse instrumentalisiert und Desinformation verbreitet. Diese Veröffentlichungen waren ja auch in auffallen-

der zeitlicher Nähe zu mehreren Gerichtsentscheidungen.

Auch in Lichtenhagen sollen am Montag Steine geflogen sein. Da war ich selbst dort, da sind keine Steine geflogen.

Auch die Polizei hat ein ganz verzerrtes Bild von den Demonstrierenden gehabt, z.B. viele gefährliche Waffen vermutet,

JURASOFT EXPRESS SHOP

RA-MICRO **DictaNet**

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
 Holtzendorffstr. 18
 14057 Berlin
 Fon: 030 / 263922-0
 Fax: 030 / 26392234
 www.ra-micro-berlin.de

EXPRESS **Beratung**
 Anwälte und Referendare erhalten hier kostenlose Informationen, Beratungen und Kurzeinweisungen zu den Produkten der Jurasoft Unternehmensgruppe.

EXPRESS **Recherchen**
 Es können von registrierten Benutzern je Tag und je Anwaltskanzlei eine kostenlose Internet-Recherche bis zu 20 Euro netto im Shop durchgeführt werden.

EXPRESS **Registrierung**
 Ab sofort unkompliziert in der Kanzlei das RA-Recherche-Center nutzen
 Als Dankeschön für jede RA-RC Neuregistrierung erhalten Sie ein digitales Marken-Diktiergerät (wahlweise DVR 3500 oder das drahtlose DictaMike PC-Mikrofon).

EXPRESS **Kanzleistart kostenfrei**
 Kanzleigründer erhalten ein komplettes Jurasoft Starterpaket.

Jetzt am Amtsgerichtsplatz!

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

wo nur einzelne Zeltheringe und Taschenmesser waren.

BAB: Haben Sie Mandanten, die in diesen Käfigen waren?

Rechtsanwältin Weyers: Ja. Eine Mandantin von mir hat ein besonders ausführliches Gedächtnisprotokoll gemacht. Sie wurde um 7:15 Uhr festgenommen. Ihr wurden die Hände gefesselt. Sie durfte zwar auf Toilette, aber nur in Handfesseln. Die Abnahme der Kabelbinder erfolgte erst um 17:30 Uhr.

Auf Nachfrage: Das sind Handfesseln aus dünnem Plastik. Viele hatten Verletzungen an den Handgelenken.

Meiner Mandantin wurde der Kontakt zu einem Rechtsanwalt verweigert. Sie hatte immer wieder gefragt, ob sie einen Anwalt konsultieren könne. Das könne sie dann von der Gefangenenanstalt Rostock aus tun, wurde ihr gesagt.

Außerdem wurde meine Mandantin nackt durchsucht. Das ist meiner Ansicht nach unverhältnismäßig. Es wurde ja nach Waffen gesucht. Da ist es unverhältnismäßig, wenn die Gefangenen sich ganz ausziehen müssen.

Erst abends bekam sie dann etwas zu trinken, und - ich glaube - auch zu essen und eine Isomatte und eine Decke. Um 20 Uhr wurde sie einem Haftrichter vorgeführt.

BAB: War sie dabei anwaltlich vertreten?

Rechtsanwältin Weyers: Ja. Der Richter hat dann ihre unverzügliche Freilas-

sung angeordnet. Erst zwei Stunden später wurde sie entlassen. Das ist sehr häufig vorgekommen, dass die Richter die Freilassung angeordnet haben, und es dennoch Stunden gedauert hat bis zur Entlassung. Nun ist klar, dass da Formalitäten erledigt werden müssen, und dass das nicht sofort gehen kann,

aber dass es in so vielen Fällen so lange gedauert hat, das ist meiner Meinung nach Freiheitsberaubung.

BAB: Was können Sie zur Demonstration der Anwälte vor dem Gericht sagen?

Rechtsanwältin Weyers: Der Zugang der Anwälte zu den Gefangenen richtete sich danach, wer gerade Dienst hatte bei der Polizei. Die Rechtsanwälte konnten sich nicht frei bewegen in der Gefangenenanstalt. Sie bekamen nur Zugang, wenn sie schon bevollmächtigt waren. Dabei hat jeder Inhaftierte das Recht auf ein Anbahnungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Der Amtsgerichtspräsident hat mehrmals gegen diese Praxis entschieden, aber das wurde unterschiedlich gehandhabt, je nach dem, welchen Einfluss die BAO Kavala [der Polizeidirektion Rostock, Anm. d. Red.] gerade hatte. Da dachten die Anwältinnen, sie wollen nun auch einmal von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch machen. Es sollte öffentlich auf diese Missstände aufmerksam gemacht werden.

Den Inhaftierten wurde gesagt, es seien keine Rechtsanwälte da, oder wenn, dann hätten sie keine Zeit. Sie wurden belogen.

Ich habe keinen Anlass, an den Aussagen der Betroffenen zu zweifeln, auch wenn der Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern uns jetzt Lügen vorwirft. Denn ich habe diese Sachen massenhaft von vielen verschiedenen Leuten gehört. Alle haben berichtet, dass sie sich nackt ausziehen mussten. Zwei

Frauen berichten, dass sie im nackten Zustand fotografiert wurden.

Ich selbst bin durch diese Erlebnisse sensibler geworden. Ich mache ja sehr viel Strafrecht, und man hat das öfter, dass gegen die StPO verstoßen wird, oder gegen das Polizeirecht. Durch meine Erlebnisse in Rostock bin ich in der Hinsicht sensibler geworden, dass man das nicht einfach hinnehmen darf.

BAB: Vielen Dank für das Gespräch!

*Das Gespräch führte
Rechtsassessorin Petra Schanz*

DAV begrüßt Reform des Versicherungs- vertragsgesetzes

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt die vom Bundestag beschlossene Reform des Versicherungsvertragsrechts. Damit wird auch eine lang erhoebene Forderung des DAV, wie beispielsweise die Aufhebung des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ bei dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit, berücksichtigt. Die Reform folgt nach Ansicht des DAV der Rechtsentwicklung, die durch zahlreiche Entscheidungen der obersten Gerichte geprägt worden ist. Insbesondere haben die Gerichte die Rechte der Verbraucher in der Vergangenheit gestärkt. Diese Rechtsentwicklung wurde nun in das Gesetz übernommen.

„In der Summe führt die Reform zu einer Stärkung der Rechte der Versicherungsnehmer“, erläutert Dr. Dierk Mattik, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins. Erfreulich ist insbesondere, dass künftig jemand nicht mehr ganz leer ausgeht, wenn er sich beispielsweise im Straßenverkehr grob fahrlässig verhalten hat. Hier wird es zu einer Quotelung kommen. Wichtig sei auch, dass es mit der Reform zu stärkeren Aufklärungspflichten der Versicherung gegenüber ihren Kunden komme. Anfang des kommenden Jahres soll das neue Versicherungsvertragsgesetz in Kraft treten.

Pressemitteilung des DAV

Mit Fortbildung werben

Weiterbildungsnachweise von BRAK und DAV

„Fortbildung kann man auch sehen - und mit ihr werben.“ Unter diesem Motto weist die Bundesrechtsanwaltskammer auf die Möglichkeit der Werbung mit dem Fortbildungszertifikat der BRAK hin. Die Bundesrechtsanwalts-



kammer will Anwälten die Möglichkeit geben, mit einer Bestätigung ihrer Fortbildungsmaßnahmen bereits auf ihrem Briefkopf, ihrer Visitenkarte oder in ihren Kanzleiräumen zu werben. Für den Nachweis regelmäßiger Fortbildung über den Zeitraum von drei Jahren kann der Antragsteller das Fortbildungszertifikat "Qualität durch Fortbildung" erhalten. Mit dem Zertifikat erwirbt er damit auch das Recht, die Wort-/ Bildmarke bzw. die Bildmarke des Zertifikats im Rahmen seiner Anwaltstätigkeit zu verwenden. Voraussetzung ist, dass die Mindestpunktzahl von 360 Punkten erreicht wird. Das Zertifikat kann gegen Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen per Antragsformular, zu finden unter www.brak.de, beantragt werden. Für die Antragsbearbeitung wird eine Aufwandsentschädigung von 75,- Euro zzgl. MwSt fällig.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat ebenfalls eine eigene DAV-Fortbildungsbescheinigung geschaffen, mit der die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen sichtbar gemacht und das Fortbildungsengagement der Anwaltschaft weiter gefördert werden soll. Die Bescheinigung kann denjenigen Mitgliedern ausgestellt werden, die sich regelmäßig fortbilden. Neben der Urkunde, die aufzeigt, in welchem Bereich sich der Rechtsanwalt fortgebildet hat, werden die Inhaber der Fortbildungsbescheinigung in der Internet-Suchmaschine der

Deutschen Anwaltsauskunft (www.anwaltsauskunft.de) besonders ausgewiesen.

Der DAV hat im vergangenen Jahr eigenen Angaben zufolge etwa 10.000 Fortbildungsbescheinigungen ausgestellt. Für das Jahr 2006 wurden bis Ende Februar 2007 bereits mehr als 11.000 Urkunden versandt. Wer bereits Inhaber der Fortbildungsbescheinigung ist, kann die Urkunde vom DAV auf Anfrage auch als pdf-Datei erhalten.

Mitteilungen des DAV und der BRAK

Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwältin

Hannah Mustermann

hat im Jahr 2007
an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

Vorschaden und Kausalzusammenhang in der (gesetzlichen) Unfallversicherung
Arbeitskreis SozR des Wiesbadener Anwalt- und Notarvereins e.V.; 3 Stunden 15 Minuten

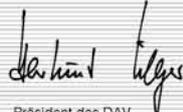
Arbeitskreis Personen- und Krankenversicherung - Aktuelle Probleme der Personenversicherung
AG Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein; 5 Stunden 30 Minuten

Die Klage auf Versicherungsleistungen wegen Berufsunfähigkeit
Arbeitskreis VersR des Wiesbadener Anwalt- und Notarvereins e.V.; 3 Stunden

Das Recht des Schwächeren
AG Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein; 4 Stunden

Das vollschichtige Leistungsvermögen auf dem allgem. Arbeitsmarkt/Abgrenzung Erwerbsminderung
Arbeitskreis SozR des Wiesbadener Anwalt- und Notarvereins e.V.; 3 Stunden

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rät der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder - mit Einschränkungen - eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.


 Präsident des DAV
 Berlin, den 09. Juli 2007


 Deutscher Anwaltverein

Seite 1/2

Neuer Rechtsschutzversicherer gestartet

Im spezialisierten Bereich des Industrie-rechtsschutzes gibt es einen neuen Wettbewerber. Die Gesellschaft für Straf- und Manager-Rechtsschutz mbH (GSM) hat mit Hauptsitz in Köln ihr operatives Vermittlungsgeschäft im Segment des industriellen Rechtsschutzgeschäfts aufgenommen. Das Team des neuen Anbieters besteht aus vier selbst ernannten Spezialisten auf dem Gebiet, die komplett vom Versicherer Gerling zur NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG gewechselt sind: Werner Dahnz, Geschäftsführer der GSM, Ulrike Pretzlaff, Karsten Herrmann und Bernd Rininsland. Alle vier sind seit über 20 Jahren im industriellen Rechtsschutzmarkt aktiv.

Die NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV) mit Sitz in Mannheim ist alleinige Gesellschafterin der GSM. Die NRV, Rechtsschutzpartner der Nürnberger Versicherungsgruppe, der Mannheimer AG Holding, der VHV Gruppe sowie der Stuttgarter Lebensversicherung a. G. ist seit über

50 Jahren als Rechtsschutzversicherer am deutschen Markt aktiv.

Die GSM bietet eigenen Angaben zufolge die gesamte Palette an Versicherungsprodukten für den industriellen Rechtsschutzbereich an, wie z.B. Straf- und Manager-Rechtsschutz, Vermögensschaden-Rechtsschutz oder auch Firmen-Rechtsschutz.

Das Unternehmen verspricht sich gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung zur Managerhaftung gute Geschäfte. „Eine spannende Zeit kommt auf uns zu“, kommentiert NRV-Vorstandsmitglied Ralf Beißer den Start des neuen Versicherers.

Eike Böttcher

Verkehrsrechtsschutzpolice getestet

Autofahrer, die viel unterwegs sind, sollten in jedem Fall eine Verkehrsrechtsschutzversicherung haben, zumal diese – mit Selbstbeteiligung von 150 Euro – bereits für 39 Euro im Jahr zu haben ist. Zu diesem Ergebnis kommt die Zeitschrift FINANZtest, die in ihrer aktuellen

Ausgabe Verkehrsrechtsschutzversicherungen unter die Lupe genommen hat.

Insgesamt 32 Rechtsschutzversicherern hat die Stiftung Warentest, die die Zeitschrift herausgibt, in puncto Preis und Leistung auf den Zahn gefühlt. Untersucht wurden Verkehrsrechtsschutztarife für Familien, für ein im Versicherungsschein benanntes Fahrzeug und für ein Fahrer fremder Fahrzeuge. Bei allen drei Tests-

zenarien betrug die Selbstbeteiligung 150,- Euro.

Kriterien der Untersuchung waren zum einen der Preis der Police, zum anderen die Versicherungssumme und eingeschlossene Versicherungsleistungen. Auffällig hierbei war, dass bei Halte- und Parkverstößen nur wenige Assekuranzen Versicherungsschutz gewähren. Auch eine Befreiung von der Selbstbeteiligung, wenn der Fall nach der Erstberatung beim Anwalt erledigt ist, gewähren nur wenige Anbieter.

Beim Familientarif landete die HUK24 mit ihrem speziellen Internettarif auf Platz 1, gefolgt vom Direktversicherer Direct Line und der Konzernmutter HUK-Coburg. Auch bei der fahrzeugbezogenen Police landeten HUK24 und HUK-Coburg ganz vorn (Plätze 2 und 3). Sieger war hier die WGV, die auch die Kategorie Fahrerrechtsschutz für Fahrer fremder Fahrzeuge für sich entschied. Auf den Plätzen folgten die Versicherer Deurag und HUK-Coburg.

Eike Böttcher

Symposium der Deutsch-Kroatischen Juristen-Vereinigung

Am 22. Juni 2007 fand in Berlin in den Räumen der Kroatischen Botschaft ein Symposium der Deutsch-Kroatischen Juristen-Vereinigung zum Thema **„Grenzüberschreitender Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Kroatien aus anwaltlicher und sonstiger Sicht“** statt. Mitglieder, Referenten und Gäste aus der ganzen Bundesrepublik und aus Kroatien waren hierzu angereist. Als Einführung stellte der stellvertretende Leiter der Kroatischen Botschaft, Herr Novokmet, den aktuellen Stand der Beitrittsverhandlungen Kroatiens zur EU und die wirtschaftliche Entwicklung dar.

Die Vortragsreihe wurde eröffnet durch ein Referat von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Stefan Trunk, zugleich Lehrbeauftragter der Universität Düsseldorf zum

Verbinden Sie Erholung mit Lernen.
Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel in Konstanz am Bodensee.
Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen
inklusive Pressearbeit

Neuer Termin

Kleine Gruppe: maximal 12 Teilnehmer
Vom 30. Juni bis 3. Juli 2008
Seminargebühr: 1499,00 Euro zzgl. MwSt.
ohne Übernachtung, inklusive Seminar Getränke und Mittagsmenü

Informationen und Anmeldung unter
www.Klares-Juristendeutsch.de -> Seminare -> Juristendeutsch

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Telefon 030 - 690415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

neuen europäischen Haftbefehlsgesetz. Sodann berichtete Herr Prof. Dr. Alan Uzelac aus Zagreb über schiedsgerichtliche Verfahren in Kroatien und deren besondere Bedeutung für Verträge zwischen Parteien aus verschiedenen Ländern, die keine gemeinsame Rechtsordnung haben und keinem gemeinsamen Gesetzesabkommen beigetreten sind unter den Aspekten: Schnelligkeit, Qualität und Vollstreckbarkeit.

Herr Srdjan Simac, Präsident des Obersten Handelsgerichts in Kroatien und Richtermediator berichtete über Ergebnisse und Erfolge von im Rahmen eines Projektes durchgeführten gerichtlichen Mediationen, durch die ein beachtlicher Prozentsatz langwieriger Rechtsstreitigkeiten (durchschnittliche Dauer in Kroatien zwei bis zehn Jahre) durch eine Vereinbarung gelöst werden konnte. Frau Rechtsanwältin Sandra Lisac aus Zagreb trug zum Berufsbild und Stan-

ANZEIGENWERBUNG IM

BERLINER ANWALTSBLATT

... DEN MANDANTEN EMPFEHLEN!

CB-Verlag Carl Boldt · Tel (030) 833 70 87 · cb-verlag@t-online.de

desrecht der Rechtsanwälte in Kroatien vor, u.a. über das dort herrschende Werbeverbot für Anwälte, den Gang der Juristenausbildung und über das Vergütungssystem.

Schließlich erläuterte Frau Rechtsanwältin Vlatka Vedris aus Zagreb Voraussetzungen, Genehmigungserfordernisse und den Gang des Immobilienerwerbs in Kroatien durch Ausländer. Jedem Vortrag schlossen sich lebhafte und spannende Diskussionen an. Beim gemeinsamen Abendessen am Kollwitz-

platz konnte der Erfahrungsaustausch im entspannten und informellen Rahmen fortgesetzt werden.

Abgeschlossen wurde das Treffen am Samstag mit einer Besichtigung des Reichstages und der angrenzenden Regierungsgebäude.

Detaillierte Infos über die Referenten, deren Vorträge und über die Deutsch-Kroatische Juristen-Vereinigung sind unter www.dkjv.de zu finden.

*Dana Peic-Thiel
Rechtsanwältin und Notarin*

DURST EXPRESS



Der Lieferservice von Getränke Hoffmann



...mit der erfrischenden Auswahl für Haus und Büro.

kostenfreie Hotline 0800-440 22 00

kostenfreie Fax-Line 0800-440 33 00

E-Mail info@Durstexpress.de

Bestellungen bis 15.00 Uhr werden am nächsten Tag geliefert! Fordern Sie am besten gleich unsere aktuelle Preisliste an.

Durstexpress ist ein Serviceunternehmen der Getränke Hoffmann GmbH.

Symposium zur Internationale Rechts- hilfe im europäischen Rechtsraum

Ein Bericht von Jessica Luongo

Am 05.07.2007 fand im Rahmen der Lehrveranstaltung „Transnationales Strafrecht“ von Prof. Dr. Florian Jeßberger ein Symposium zum Europäischen Haftbefehl in den Räumlichkeiten der Berliner Humboldt-Universität statt. Die Veranstaltung wurde unterstützt vom Berliner Anwaltsverein e.V. - vertreten durch dessen Geschäftsführer Herrn Christian Christiani -, der freundlicherweise die Getränke bereitstellte, um die bereits angenehme Atmosphäre noch zu verbessern.

Prof. Jeßberger führte zunächst am Beispiel des Europäischen Haftbefehls in das Thema ein. In der Bundesrepublik stehe das Strafrecht, das Kernbestand der nationalen Souveränität ist, momentan unter erheblichen Einfluss europäischer Integrationsbemühungen. Im Rahmen der „dritten Säule“ der Europäischen Union fänden aktuell mittels rechtsangleichender Rahmenbeschlüsse die meisten Entscheidungen zur Einflussnahme auf nationales Recht statt. Insbesondere durch die zunehmende hohe



Prof. Dr. Florian Jeßberger

Mobilität innerhalb Europas sei auch die staatenübergreifende Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren notwendiger geworden. Ziel des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl war zunächst die Schaffung eines europäischen Haftbefehls und die Anerkennung justizieller Entscheidungen der beteiligten Staaten im Hinblick auf die Rechtshilfe. Von Beginn an gab es starke Kritik an diesem neuen Haftbefehl, begleitet von der Befürchtung, Europa entwickle sich zu einem „Raum der Unfreiheit“. Mittlerweile sind die Vorgaben des Rahmenbeschlusses auch in der Bundesrepublik umgesetzt und finden, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum 1. *Umsetzungsgesetz*, auch Anwendung in der Praxis.

Ministerialdirektor a.D. Peter Wilkitzki, der zum Thema „Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl durch den deutschen

Gesetzgeber“ referierte, erläuterte eingangs, dass die erstrebte Harmonisierung innerhalb Europas nur gemäß der so genannten „Zwei-Beine-Theorie“ herbeigeführt werden könne. Sinngemäß kann hierbei immer nur ein Schritt mit dem Rechten (Harmonisierung) und ein Schritt mit dem linken Bein (gegenseitige Anerkennung) gemacht werden, wenn von einem „harmonischen Laufen“ als Leitgedanke ausgegangen werden soll. Folglich müsse sich ein stetiger Wechsel hinsichtlich der Anwendung dieser Prinzipien vollziehen, damit effektiv ein einheitlicher Rechtsraum geschaffen werden kann. Er erklärte, wie der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl entstanden ist und wie jener bis jetzt in der Bundesrepublik umgesetzt wurde. Sodann stellte er das neue 2. *Umsetzungsgesetz vom 02.08.2006* vor. Kritik äußerte er an den sog. „Katalogtaten“. Darüber hinaus ermögliche der Europäische Haftbefehl von nun an auch eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger und sehe nur eingeschränkte Ablehnungsgründe vor. Er stellte in Aussicht, dass auch das 2. *Umsetzungsgesetz* wohl keinen Bestand haben werde.

Dr. Sebastian Trautmann beleuchtete im Anschluss den Europäischen Haftbefehl aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis und erklärte im Einzelnen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft, indem er z.B. den Studenten das Antragsformular zum Europäischen Haftbefehl, auf dem lediglich einige Kreuzchen gesetzt und eine kurze Sachverhaltsdarstellung gefertigt werden, vorstellte. Weiterhin erläuterte er das Zulässigkeitsverfahren vor dem Haftrichter. Dieser prüft zunächst die Ausschreibung der ergriffenen Person, nimmt eine Identitätsüberprüfung vor und befragt den Inhaftierten, ob jener der Auslieferung zustimme. Daraus resultiert dann ein „einfaches Verfahren“, andernfalls ein „langes Verfahren“ mit Prüfung des OLG gemäß § 79 IRG. Hierbei handelt es sich



BAV-Vorstandsmitglied RA Uwe Freyschmidt (3.v.l.) mit Symposiumsteilnehmern

um eine Ermessensüberprüfung, die zur endgültigen Entscheidung führt. Positiv erschien ihm, dass sich der formale Aufwand verringert hat. Nachteile entstünden nun jedoch in Fällen der Auslieferung von Ausländern, die in Deutschland leben. Es träten zunehmend Sprachprobleme bei der Kooperation mit anderen europäischen Staaten auf und der Geschäftsfall habe sich deutlich erhöht. Außerdem kritisierte auch er den zu generellen Deliktsgruppenkatalog.

Der dritte Referent, Rechtsanwalt Dr. Heiko Ahlbrecht, brachte die „Erfahrungen eines Strafverteidigers mit dem Europäischen Haftbefehl“ in die Diskussion ein. Er kritisierte aus Sicht des Verteidigers, dass der *Pflichtbeistand* noch nicht geregelt wurde. So erfolge die erste Anhörung vor dem Haftrichter ohne anwaltlichen Beistand, was für den „Ergriffenen“ im späteren Verfahren zum Nachteil werden kann, denn in dieser Stufe des Verfahrens wird vom Haftrichter lediglich die Zulässigkeit der Vollstreckung überprüft. Die Beschuldigten, die überwiegend überfordert von der Situation sind, neigten aber „naturgemäß“ dazu, sich schon in dieser Anhörung zum Tatvorwurf zu äußern. Diese Aussage wird dann vom Haftrichter in das Protokoll aufgenommen und kann im späteren Verfahren verwendet werden, obwohl Äußerungen zum Tatvorwurf erst vor dem OLG erfolgen sollen, worauf ein Pflichtbeistand den Beschuldigten aufmerksam gemacht hätte. Vor dem OLG erfolge dann eine Schlüssigkeitsprüfung unter die „Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips vor dem Hintergrund der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 18.07.2005“. Auch RA Ahlbrecht vermutete, dass das 2. Umsetzungsgesetz zum Europäischen Haftbefehl demnächst zur Vorlage vor dem Europäischen Gerichtshof gereicht wird.

Die Referenten standen den Studenten im Anschluss der Veranstaltung noch bereitwillig für Fragen und Diskussionen zur Verfügung, was von den Studenten auch ausgiebig genutzt wurde.

Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften in Berlin

Was macht die Beratungsstelle für Rechtsanwälte in finanziellen Schwierigkeiten?

Seit vier Jahren bietet der Berliner Anwaltsverein eine Beratungsstelle für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten an. Sie bietet all jenen einen ersten Anlaufpunkt, die von Insolvenz bedroht sind oder feststellen, dass ihre Kanzlei nicht die erforderlichen Gewinne erzielt. Der Berliner Anwaltsverein will damit auch einen aktiven Beitrag zum Schutz der rechtssuchenden Bürger leisten, indem versucht wird, in einem sehr frühen Stadium der wirtschaftlichen Krise einzugreifen und so dem Vermögensverfall und der Gefährdung von Mandanteninteressen vorzubeugen.

Häufige Themen der Beratungen: Ist schon Insolvenz eingetreten? Welche Perspektiven gibt es für die Fortführung der Kanzlei? Welche Strategien zur Gewinnsteigerung bzw. Kostensenkung sind zu ergreifen? Droht der Entzug der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer? Welche realistischen Ziele, Lösungen und Spielräume gibt es in der Verhandlung mit kreditgebenden Banken? Wie kann ein Kanzlei-Gründungskonzept in den ersten Jahren der Berufstätigkeit optimiert werden?

Acht erfahrene und engagierte Kolleginnen und Kollegen aus der Insolvenzrechts- und Schuldnerberatung stehen für die Beratung betroffener Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Die Gruppe versteht sich durchaus nicht nur als Anlaufstelle in Fällen der Insolvenz. Auch wer erste Anzeichen für die Gefährdung der Wirtschaftlichkeit seiner Kanzlei aus-

DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST **IAAD**

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

macht, kann von der kostenlosen Beratung profitieren.

Besonderes betriebswirtschaftliches Know-How bietet Jürgen Tech, langjähriger Direktor der Deutschen Bank in Berlin. Da Anwälte aus dem Studium nur selten Kenntnisse der Betriebswirtschaft, des Marketing und der (Kanzlei-) Unternehmensgründung mitbringen, ist sein Credo: „Das Marketing wird von vielen Anwälten völlig unterschätzt.“

Die Anmeldung und Vereinbarung eines Termins erfolgt über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins.

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

> Kanzlei – Service – Berlin <

<p><u>Silvia Hoffmann</u> City West und Umgebung</p>	<p><u>Juliane Kuske</u> Mitte, Pankow und Friedrichshain/Krzbz.</p>	<p><u>Regina Groener</u> Reinickendorf, Wedding, Spandau</p>
Telefon:		
0171-4707290	0173-3995213	0171-2707358

Profitieren auch Sie von insgesamt 66 Jahren Berufserfahrung!

www.kanzlei-service-berlin.de

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 8. August 2007 18:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 <u>Arbeitskreis Mediation</u>	RA'in Monika Birnbaum RA Lars Anderson	Mediation und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Montag, 20. August 2007 17:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 <u>Arbeitskreis Sozialrecht</u>	alle Teilnehmer	Gesprächskreis zur Kostenpraxis der JobCenter / SG Berlin und der Rechtspfleger in Beratungshilfe- angelegenheiten
Montag, 3. September 2007 16:00 bis 19:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. USt Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung <u>BAV Anwaltservice GmbH</u> Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Iris Sanchez Richterin am Arbeitsgericht Berlin	Arbeitnehmer-Überwachung - Teil I Grundprobleme: Taschen- und Torkontrollen - Test- käufe - Einsatz von Privatdetektiven - Videoaufnahmen - Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats - Verwen- dung von Beweismitteln bei verhaltensbedingten Kün- digungen
Mittwoch, 5. September 2007 19:00 Uhr DAI-Haus, Voltaiestr. 1 Teilnahme kostenlos <u>Anmeldung erbeten</u> bei der <u>Rechtsanwaltskammer Berlin</u>	Brigitte Zypries Bundesjustiz- ministerin	Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik Vortrag mit anschließender Diskussion
Donnerstag, 6. September 2007 16:00 bis 19:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. USt Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung <u>BAV Anwaltservice GmbH</u> Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Martin Wenning- Morgenthaler Vorsitzender Richter am Landesarbeitsge- richt Berlin-Branden- burg EDV-Leiter der Berli- ner Gerichte für Ar- beitssachen	Arbeitnehmer-Überwachung - Teil II Arbeitnehmerdatenschutz und BDSG - Informations- pflichten des Arbeitgebers - EDV-Systeme zur Mitarbei- terkontrolle - Personaldatenverarbeitung, Zeiterfas- sung, Betriebsdatenerfassung - Privatnutzung von In- ternet und Emails - Kontrolle und Datenschutz bei Inter- net und Emails - Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats - Telefon- und Videoüberwachung
Dienstag, 11. September 2007 16:00 bis 19:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. USt Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung <u>BAV Anwaltservice GmbH</u> Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	Karoline Noack Richterin am Arbeitsgericht	Befristung von Arbeitsverhältnissen Aktuelle Rechtsprechung des BAG - Befristung und Ar- beitnehmerüberlassung/ Anschlussverbot - Befristung im gerichtlichen Vergleich: ungeahnte Möglichkeiten? - Befristung nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz - Schriftform - Weiterbeschäftigung während eines Kündigungsschutzprozesses - Befristung einer Arbeits- zeiterhöhung und einzelner Arbeitsbedingungen - Al- tersbefristung

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 12.09.2007, 15 - 18 Uhr SGB II DAV Haus, Littenstr. 11, 40 EUR für Mitglieder, 90 EUR für Nichtmitglieder	Udo Geiger , Richter am Sozialgericht Berlin und Rechtsanwältin Regine Blasinski	SGB II - Aktuelle Praxis und Rechtsprechung Erstattungsbescheide KdU. Leistungsausschlüsse, insbesondere für Ausländer - § 7 Abs. 4 a SGB II unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung - Atypische Bedarfslagen - Problemfelder des Einstweiligen Rechtsschutzes und der Vollstreckung - Gebühren im Eil- und Beschwerdeverfahren - PKH - Vollstreckung und Anrechnung bei Vorvertretung
Donnerstag, 13. September 2007 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 <u>Arbeitskreis Verkehrsrecht</u>	Sachverständige Hahn und Devrient (vom Sachverständigenbüro Wanderer/ Hahn/Devrient)	Unfallrekonstruktion – Voraussetzungen und Beispiele
Montag, 17. September 2007 17:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 <u>Arbeitskreis Sozialrecht</u>	RA Hendrik Stula	Beitragsrecht in der Rentenversicherung
Donnerstag, 27. September 2007 15:00 - 19:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 70 € zzgl. USt Mitglieder BAV 140 € zzgl. USt Nichtmitglieder <u>BAV Anwaltservice GmbH</u> Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	RiAG Dr. Oliver Elzer Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs: "Das neue WEG-Recht" von Prof. Dr. Stefan Hügel und Dr. Oliver Elzer (C.H. Beck Verlag 2007, ca. 240 Seiten)	Das neue WEG-Recht Rechtsänderungen durch die Reform des WEG - Entscheidungen in der Eigentümergemeinschaft - Folgen der Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft - Haftung für Forderungen gegen die Gemeinschaft - Verfahrensrecht (ZPO) - u.a.
Dienstag, 09. Oktober 2007 16:00 - 19:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. US Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder <u>BAV Anwaltservice GmbH</u> Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de	J. Stummeyer Richter am Kammergericht	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des KG zum Bauwerksvertrag- und Architektenrecht
Mittwoch, 10. Oktober 2007 18:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 <u>Arbeitskreis Mediation</u>	Prof. Dr. Andrea Budde	Implementierung der Mediation in den Betrieben
Donnerstag, 11. Oktober 2007 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 <u>Arbeitskreis Verkehrsrecht</u>	Toralf Darr (reha-aktiv)	Personenschadensmanagement

BAVintern

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<p>Freitag, 12. Oktober 2007 14:00 - 17:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 40 € zzgl. US Mitglieder BAV 90 € zzgl. USt Nichtmitglieder BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dipl.-Ing. Dieter Rachel Sachverständiger für Geschwindigkeits- messungen im Straßenverkehr</p>	<p>Möglichkeiten der Überprüfung von Geschwindigkeitsmessungen aus technischer sachverständiger Sicht Radarmessanlagen, ortsfeste Anlagen, Lichtschrankenmessungen</p>
<p>Montag, 15. Oktober 2007 17:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Arbeitskreis Sozialrecht</p>	<p>RA'in Pia Schöblier</p>	<p>Die Vollstreckung im Sozialrecht</p>
<p>Donnerstag, 22. November 2007 14:00 bis 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 € zzgl. USt Mitglieder BAV 120 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Wolfgang Ferner</p>	<p>Aktuelles zum Fahrverbot</p>
<p>Freitag, 7. Dezember 2007 14:00 bis 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 € zzgl. USt Mitglieder BAV 120 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dr. Andreas Schmidt Richter am Hamburger Insolvenzgericht Herausgeber des Hamburger Kommen- tars zum Insolvenz- recht</p>	<p>Aktuelles zum Insolvenzrecht</p>

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

<p>Stempel</p> <p>BAV Anwaltservice GmbH</p> <p>Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63</p>	<p>Seminartitel/ Datum:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum, Ort</p>
	<p>Unterschrift</p>

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.08.	Geprächskreis zur Kostenpraxis der JobCenter / SG Berlin und der Rechtspfleger in Beratungshilfeangelegenheiten		BAV www.berliner.anwaltsverein.de
25.08.	Arbeitsrecht-Personalwirtschaft	Peter Meier	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
28.08.	Erben und Vererben: Allgemeine Fragen zum Erbrecht mit Steuerfragen	Heinz-Udo Armstätter	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
29.08.	Erbschaftsteuer: Notwendige Gestaltungen nach dem BVerfG-Urteil	Gerd Brüggeman Karlheinz Müller (alt.)	IFU-Institut www.ifu-institut.de
29.08.-10.10.	Englisch Kurs für Wiedereinsteiger Teil I -Grundlagenkurs f. ReNo-Fachangestellte	Janet Kuhn	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
31.08. – 01.09.	Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht unter besonderer Berücks. der Rsp. des Brb. OLG	Tamara Große Boymann	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
03.09.	Arbeitnehmer-Überwachung – Teil I	Iris Sanchez	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
03.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenloser Informationsabend	Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
05.09.	Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik – Vortrag mit anschließender Diskussion	Brigitte Zypries Bundesjustizministerin	BAV www.berliner.anwaltsverein.de RAK Berlin www.rak-berlin.de
05.09.	Das neue Antidiskriminierungsrecht – ein Jahr nach dem Inkrafttreten	Jobst-Hubertus Bauer	RAK Berlin www.rak-berlin.de
05.09.	Die große GmbH-Rechts-Reform 2008	Joachim Bauer	IFU-Institut www.ifu-institut.de
06.09.	Arbeitnehmer-Überwachung – Teil II	Martin Wenning-Morgenthaler	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
07.09.	Aktuelles aus dem Notariat – Rechtsänderungen zum Wohnungseigentum	Walter Böhringer	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
07.09.	Vereinbarungen zwischen Familienangehörigen und ihre steuerlichen Folgen	Jörg H. Ottersbach	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
07.-08.09.	Upgrade Arbeitsrecht	Hans Friedrich Eisemann	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
07.-08.09.	Strafverteidigung kompakt	Matthias Doehring	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
08.09.	Aktuelles aus dem Notariat -Überlassungsverträge in der Notarpraxis	Walter Böhringer	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
10.09.	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
11.09.	Befristung von Arbeitsverhältnissen	Karoline Noack	BAV www.berliner.anwaltsverein.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
11.09.	Zwangsvollstreckungsrecht	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
12.09.	SGB II – Aktuelle Praxis und Rechtsprechung	Udo Geiger Regine Blasinski	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
12.09.	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
13.09.	RVG Wichtige BGH-Rechtsprechung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte www.ra-micro-berlin-mitte.de
13.09.	Unfallrekonstruktion – Voraussetzungen und Beispiele	Sachverständige Hahn/Devrient	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
13.09.	Zwangsvollstreckungsrecht	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
14.09.	RVG kompakt	Norbert Schneider	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.09.	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
14.09.	Neue Unterhaltsbeträge für Kinder zum 01.07.2007	Gisela Lindemann-Hinz	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
14.-15.09.	Vertragsrecht und Vertragsgestaltung auf Englisch	Stuart G. Bugg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.09.	Zwangsvollstreckungsrecht	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
15.09.	Einführung ins RVG – Das RVG in seiner praktischen Anwendung speziell für Auszubildende, Berufsanfänger	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
15.09.	Schnittstellen im Arbeits- und Sozialrecht	Cornelius Kroeschell	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
15.09.	Unternehmensteuerreform 2008	Alexander Barth/ Mirco Heidrich/ Siegfried Heidrich (alt.)	IFU-Institut www.ifu-institut.de
17.09.	Beitragsrecht in der Rentenversicherung	Hendrik Stula	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
17.09.	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
17.09.	24. Berliner Steuergespräch zum Thema „Abgeltungsteuer“	Rolf Eckhoff Friedrich Bruschi	Berliner Steuergespräche www.berlinersteuergespraech.de
17.- 22.09.	Gesellschaftsrecht – Intensivkurs		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
18.09.	Zwangsvollstreckungsrecht	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
18.09.	Schutz vor Gewalt und Belästigung durch das Gewaltschutzgesetz	Dorothea Hecht	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
19.09.	Teilungsversteigerung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.09.	Rechtsprechungsübersicht Haushaltsnahe Dienstleistungen, Probleme bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr/Verfahrensgebühr	Werner Kraske, Hartmut Pitz-Paal, Ulf Senska	Berliner Arbeitsgemeinschaft der Mietrechtspraktiker www.mietrechtspraktiker.de
20.09.	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht I und II	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte www.ra-micro-berlin-mitte.de
20.09.	Supervisions-/Balint-Gruppenarbeit mit Anwältinnen/Anwälten	Dr. med. Brigitte Leyendecker	Dr. med. Brigitte Leyendecker Dr.Brigitte.Leyendecker@t-online.de
21.09.	„Die Streitzeit ist vorbei – Berlin geht andere Wege“	Antje Rabenalt	EUCON-Institut www.media-consult.org IHK Berlin www.ihk-berlin24.de
21.09.	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG	Herbert P. Schons	RAK Berlin www.rak-berlin.de
21.09.	Grundlagenseminar für Anwälte zum Versorgungsausgleich	Jörn Hauß	AG Familienrecht im DAV www.familienrecht-dav.de
21.09.	Sachverständigengutachten aus Anwalts- und Arztsicht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.09.	Selbständige und Gewerbetreibende im Unterhalts und Zugewinnausgleichsverfahren	B. von Braunbehrens	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
21.-22.09.	Abnahme, Mängelansprüche und Sicherheiten im Baurecht	Uwe Diehr	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
21.-22.09.	Schau-Spiel Anwalt – Aufbaukurs		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.-22.09.	Taktik im Arbeitsgerichtsprozess mit Rechtsprechungsüberblick	Daniel Dreher	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
22.09.	Expertenseminar für Anwälte zum Versorgungsausgleich	Jörn Hauß	AG Familienrecht im DAV www.familienrecht-dav.de
24.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenloser Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
27.09.	Das neue WEG-Recht	Oliver Elzer	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
28.09.	Neues Recht, neue Unterhaltsrichtlinien, neue Rspr. des BGH	Bernd Peter Gerhardt	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
28.09.	Aktuelle Praxis des Wohnungseigentumsrechts	Bernd Weise	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de

Termine

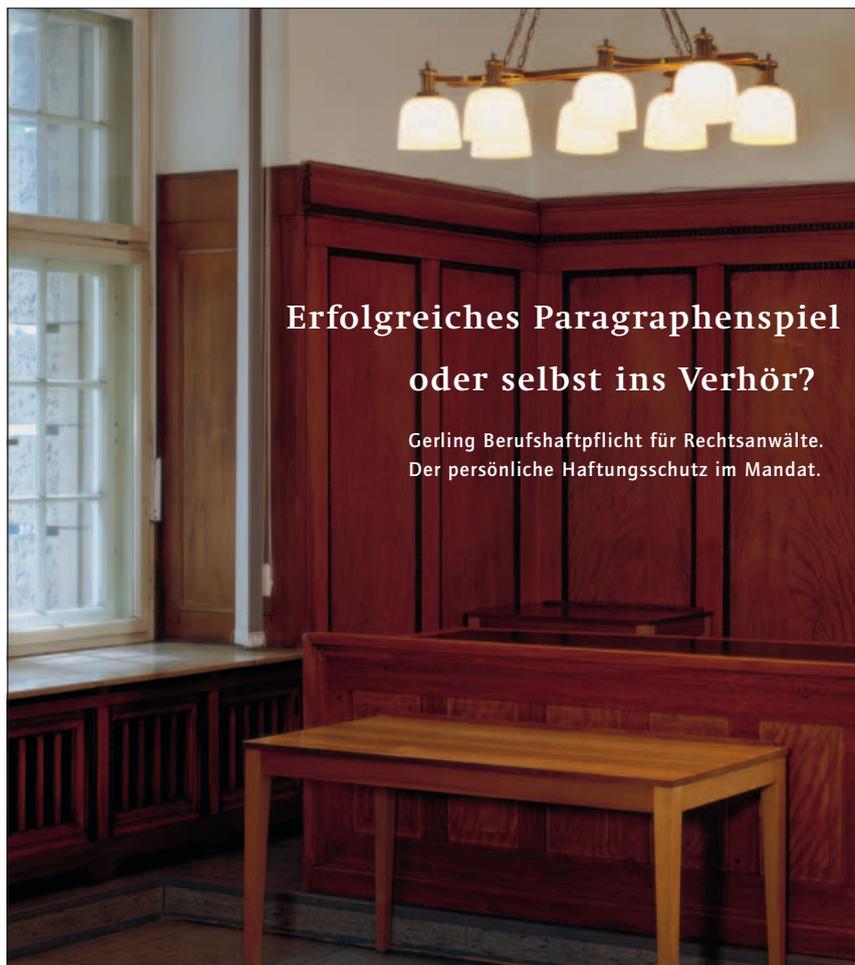
Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28.-29.09.	Intensivkurs Mietrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.09.	Gesetzesänderungen und höchstrichterliche Rechtsprechung im Insolvenzrecht	Kristof Biehl	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
29.09.	Strategie der Verteidigung im Verkehrsstrafrecht	Bernd R. Eichholz	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
29.-29.09.	2. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.10.	Liquidation und Insolvenz der GmbH	Malte Passarge	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
05.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Einführungsseminar	Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
05.-06.10.	Materielles Wettbewerbsrecht	Dieter Jungeblut/ Rolf Spannuth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.10.	Die Rspr. des BGH zur Bewertung von Leibrente, Leibgedingen und Nießbrauch	Werner Schulz	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
09.10.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des KG zum Bau- und Architektenrecht	Joachim Stummeyer	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
10.10.	Implementierung der Mediation in den Betrieben	Andrea Budde	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
11.10.	Personenschadensmanagement	Toralf Darr	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
12.10.	Möglichkeiten der Überprüfung von Geschwindigkeitsmessungen aus technischer sachverständiger Sicht	Dieter Rachel	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
12.10.	Betriebsübergang: Kein Buch mit 7 Siegeln	Lothar Beseler	IWW-Institut www.iww.de
12.-13.10.	Einführung in das arbeitsrechtliche Mandat	Rainer Hastenpflug	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
15.10.	Die Vollstreckung im Sozialrecht	Pia Schöbler	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
16.10.	Aktuelle Fragen zum Steuerrecht	Wolfgang Wawro	Verein Humane Trennung und Scheidung www.vhts.de
19.10.	Gläubiger- und Insolvenzanfechtung für den Notar	Hans-Peter Bopp	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
20.10.	Verfügungen von Todes wegen und Nachfolgeplanung bei bestimmten Interessenlagen	Jutta Lukoschek	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
20.10.	Sozialrechtliche Anspruchsgrundlagen mit Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten	Thomas Fertig	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de

Termine

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.10.	Das Grundstück im Steuerrecht für den Notar	Hans-Peter Bopp	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
26.-28.10.	Materielles Erbrecht: Gesetzliche Erbfolge, Gewillkürte Erbfolge, Erbengemeinschaft, Vermächtnis	Erik Pauly Dr. Jens Rausch	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
26.-28.10.	Bauvertragsrecht I	Dr. Bernhard von Kiedrowski	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
26.-28.10.	Unterhaltsrecht	RA Michael Klein	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
26.-28.10.	Verkehrsstrafrecht / Grundzüge des Personenversicherungsrechts	Dr. Uwe Wirsching, Dr. Sven Marlow	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
27.10.	Familienrechtliche Veränderungen 2007/2008	Peter Finger	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
27.10.	Spezifische Fragestellungen zum allgemeinen und besonderen Prüfungsrecht	Birgit Schröder	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
31.10.	Aktuelle Rechtsprechung RVG	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte www.ra-micro-berlin-mitte.de



**Erfolgreiches Paragaphenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

**1. Fortbildungsveranstaltungen in
Kooperation mit dem DAI**

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO ausgestellt.

1.1 Familienrecht

Thema: „Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des 9., 10. und 15. Senates des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“

Termin: 31.08. bis 01.09.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Neuruppin, Sporthotel,
Trenckmannstr. 14Referentin: RAin Dr. Tamara Große-
Boymann, Brandenburg

Kostenbeitrag: 175.- €

Tg.-Nr.: 092049

1.2 Upgrade Arbeitsrecht

Termin: 07.09. bis 08.09.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Brandenburg,
Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Platz 11,
Saal 200Referent: Dr. Hans Friedrich
Eisemann, Präsident des
LAG Brandenburg

Kostenbeitrag: 145,- €

Tg.-Nr. 012058

1.3 Baurecht

Thema: „Abnahme, Mängelansprüche und Sicherheiten im Baurecht“

Termin: 21.09. bis 22.09.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel, Turmstr. 1Referent: RA Dr. Uwe Diehr,
FA für Bau- und Archi-
tektenrecht, Potsdam

Kostenbeitrag: 195.- €

Tg.-Nr.: 162013

1.4 Erbrecht

Thema: „Ausgewählte Fragen des Erbrechts in der anwaltlichen Praxis“

Termin: 09.11. bis 10.11.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Brandenburg,
Oberlandesgericht,
Gertrud-Piter-Str. 11,
Saal 200Referent: RA Ernst Sarres,
FA für Familienrecht und
FA für Erbrecht,
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145.- €

Tg.-Nr.: 142016

1.5 Verkehrsrecht

Thema: „Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht“

Termin: 23.11. bis 24.11.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 UhrTagungsort: Potsdam,
SEMINARIS Seehotel,
An der Pirschheide 40Referent: RA Wolfgang Ferner,
FA für Strafrecht,
Rommersheim

Kostenbeitrag: 185.- €

Tg.-Nr.: 152012

**2. Fortbildungsveranstaltungen mit
dem Rechtspfleger Peter Mock****2.1 Thema:****Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**Termine: 10.09.2007 - Potsdam
12.09.2007 - Neuruppin
14.09.2007 - Frankfurt/O.
17.09.2007 - Cottbus

Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 85.- €

Referent: Peter Mock,
Rechtspfleger (Koblenz)**2.2 Thema:****Zwangsvollstreckungsrecht**Termine: 11.09.2007 - Potsdam
13.09.2007 - Neuruppin
15.09.2007 - Frankfurt/O.
18.09.2007 - Cottbus

Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 85.- €

Referent: Peter Mock,
Rechtspfleger (Koblenz)

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg (Fax: 0 33 81 - 25 33 23, Email: s.werwitz@rak-brb.de) zu richten.

**3. Zulassungen
im Land Brandenburg****Mandy Müller**Butzower Weg 21 a,
14776 Brandenburg**Mareen Michaelis**c/o KSW RAe & StB
Bauhofstraße 52, 14776 Brandenburg**Mario Großmann**

Thälmannstraße 86, 16348 Wandlitz

Anja Gärtner

Hauptstraße 34, 01945 Lindenau

Thomas Höhn

Bergstraße 12 A, 14476 Groß Glienicke

Jan Zielke

Molkenmarkt 19, 14776 Brandenburg

Markus TrietzGroße Oderstraße 24,
15230 Frankfurt (Oder)**Moritz-Alexander von Kunow**

Siedlung 1, 15837 Baruth / OT Petkus

Mitgeteilt

Jaqueline Seele

c/o RAe Streitbürger & Speckmann
Hegelallee 4, 14467 Potsdam

Folker Schaumann

c/o RAe Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Oliver Kochan

c/o RA Dr. Jörg Pehnert & Partner
Gutenbergstraße 29, 14467 Potsdam

Karsten Hoof

Plantagenstraße 18, 14482 Potsdam

Thomas Hensel

Wiesenweg 26, 03130 Spremberg

Dr. Susanne Weber

Schmiedegasse 23, 14469 Potsdam

Theda Morgenstern

Kastanienallee 24, 14471 Potsdam

Gabriele Schindhelm

c/o RAe Thews-Schindhelm
August-Bebel-Str. 31,
15517 Fürstenwalde

Dr. Alexander von Stechow

Fouqué-Platz 4, 14715 Nennhausen

Christoph Napiorkowski

c/o RAe Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Yvonne Winkler

Halbe Stadt 22, 15230 Frankfurt (Oder)

Anja Schmidt-Bohm

c/o RAe Schulte & Koll.
Klosterstraße 12, 15344 Strausberg

Jana Lange

Am Yachthafen 7, 16761 Hennigsdorf

Robert Blackert

c/o RAe Pätzold & Krumrey
Potsdamer Str. 55 A,
14974 Ludwigsfelde

Gabriele Hofmann

Bahnhofstraße 30, 14712 Rathenow

Petra Sommer

c/o RAe Adam & Dakhli
Behlertstraße 28 a, 14469 Potsdam

Norman Geithner

Chausseestraße 55,
15711 Königs Wusterhausen

Antje Krüger-Canepari

Geschwister-Scholl-Str. 10-11,
14712 Rathenow

Hinrich Siebelds

Zum Springbruch 10, 14558 Nuthetal

Thomas Wulsten

Rudolf-Breitscheid-Str. 33,
14482 Potsdam

Rüdiger Pogadl

Thaerstraße 13 A, 14469 Potsdam

Ines Reech

Fritz-Reuter-Str. 31,
15732 Schulzendorf

Christian Baier

Bartschendorfer Str. 8, 16845 Dreetz

**ZORN
SEMINARE**

Fachanwaltslehrgänge 2007 / 2008

Strafrecht

Erfurt	13. Sep 07 – 16. Feb 2008
Berlin	17. Jan – 31. Mai 2008
Nürnberg	10. Apr – 02. Aug 2008
Hannover	21. Aug – 13. Dez 2008

Verkehrsrecht

Hannover	30. Aug – 16. Dez 2007
Dortmund	24. Jan – 14. Jun 2008
Erfurt	21. Feb – 05. Jul 2008

Referenten StrafR u.a.:

Detlef **Burhoff**, Richter am OLG Hamm, RA Klaus **Gussmann**, FA StrafR, München; RA Dr. David **Herrmann**, FA StrafR u. MedR, Augsburg; Prof. Dr. Markus **Jäger**, RiBGH, 5. Strafsenat, Leipzig, RA Dr. Thorsten **Junker**, FA StrafR, Augsburg; RA Ines **Kilian**, FA in StrafR, Dresden; Dr. Hartmut **Schneider**, OSTA BGH, Leipzig; Wolfgang **Schwürzer**, OSTA, Dresden; RA Michael **Stephan**, FA StrafR, Dresden;

Referenten VerkehrsR u.a.:

Detlef **Burhoff**, Richter am OLG Hamm; RA Rolf-Helmut **Becker**, FA VerkehrsR u. VerwR, Bergneustadt; RA Dietrich **Freyberger**, FA VerkehrsR u. VersR, Bonn; RA Ralph **Gübner**, FA StrafR, Kiel;; RA Jan Christoph **Nitsch**, VAG Leasing, Hannover; Dr. Ulrich **Knappmann**, VRIOLG a.D., Münster; RA Prof. Dr. Martin **Notthoff**, Hannover; RA Norbert **Schneider**, Neunkirchen

120 Std., 6 Bausteine (Do – Sa), 3 Klausuren á 5 Stunden

Gebühren: 1.650 € / 1.490 € / 1.020 € / Klausuren 200 € / umsatzsteuerfrei

Fachlehrgänge • Fortbildungsseminare • Mitarbeiterschulungen

ZORN SEMINARE • Rechtsanwältin Rita Zorn • Tel. 0 72 24 – 655 822 • recht@zorn-seminare.de • www.zorn-seminare.de

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Telefon (030) 24 62 90 0
 (030) 24 62 90 12
 (VRiLG a.D. Menzel)
 Telefax (030) 24 62 90 25
 info@notarkammer-berlin.de
 www.notarkammer-berlin.de

Vorsorgevollmachten

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass bei der Meldung von Vorsorgevollmachten zu dem von ihr geführten Vorsoreregister gerade Notare die Person des Bevollmächtigten häufig nicht mit angeben.

Eine Registrierung der Person des Bevollmächtigten entspricht aber dem Zweck des Zentralen Vorsoreregisters, Vorsorgevollmachten und die Person des Bevollmächtigten im Betreuungsfall einfach, schnell und sicher zu finden. Damit sollen überflüssige Betreuungsverfahren vermieden werden. Deshalb sollten die Notare, welche eine Vorsorgevollmacht beurkunden, eindringlich darauf hinwirken, dass bei der Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsoreregister auch Angaben zur Person des Bevollmächtigten erfolgen.

Von großer Bedeutung für die vormundschaftsgerichtliche Praxis sind daneben auch die Angaben zum Aufbewahrungsort der Vollmacht. Nur wenn der Bevollmächtigte eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde in Besitz hat oder in Besitz nehmen kann, kann von der Vorsorgevollmacht in der Rechtspraxis auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden. Deshalb ist es auch wünschenswert, dass bei der Anmeldung zur Registrierung im Zentralen Vorsoreregister auch der Aufbewahrungsort der Vollmacht angegeben wird.

“Auf dem Weg zu einer Konvergenz des deutschen und französischen Rechts?”

Deutsche und französische Notare und Juristen tagten in Berlin

Der Frage, ob wir uns auf dem Weg zu einer Konvergenz des deutschen und französischen Rechts befinden, widmete sich das wissenschaftliche Kolloquium, das am 1. und 2. Juni 2007 gemeinsam von der Notarkammer Berlin, der Association Capitant des Amis de la Culture Juridique Française, der Chambre Interdépartementale des Notaires de Paris, der Caisse des Dépôts und dem Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin im Audimax der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltet wurde.

Das Auditorium bestand hauptsächlich aus Notaren/innen und Rechtsanwälten/innen, aber es sind auch zahlreiche Studenten/innen und Vertretern/innen der Wissenschaft erschienen. Frankreich und Deutschland waren mit jeweils ungefähr 60 Teilnehmern gleichrangig vertreten.

Im Verlauf der 2 Veranstaltungstage beleuchteten 23 hochkarätige Wissenschaftler und Notare aus beiden Ländern sechs für die notarielle Praxis besonders bedeutsame Rechtsinstitute: die Vermögensnachfolge, das Deutsch-Französische Steuerabkommen, den ehelichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, grenzüberschreitende Mandate, die Treuhand und den kreditfinanzierten Immobilienerwerb. Zu den einzelnen Themen wurden jeweils von französischer und von deutscher Seite aus zunächst die rechtlichen Grundlagen

und Hintergründe dargestellt und dann die für die notarielle Praxis besonders wichtigen Probleme und Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Im Anschluss an jeden Themenblock fand eine angeregte Diskussion statt, in der vor allem die Möglichkeit genutzt wurde, aktuelle praktische Fragen zum Recht der jeweils anderen Seite zu klären.

Den Auftakt der Veranstaltung machten Prof. Yvonne Flour, Paris, Notar Edwin Colombina, Meudon, Prof. Dr. Christoph Paulus, Berlin und Notarin Susanne Frank, München mit dem Thema „Vorbereitung und Regelung der Vermögensnachfolge“. Anschließend folgten Notar Marc Cagniard, Paris, Prof. Dr. Georg Crezelius, Bamberg, und Rechtsanwalt Dr. Detlef Haritz, Berlin, mit dem Thema „Deutsch-Französisches Steuerabkommen“.

Nach einer Pause, in der die Teilnehmer sich bei einem von der Chambre Interdépartementale des Notaires de Paris gestifteten üppigen Mittagsbuffet erfrischen konnten, begann der Nachmittag mit dem Thema „Der eheliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft“. Referenten waren hier Prof. Michel Grimaldi, Paris, Notar Jean-Francoise Saggaut, Paris, auf französischer und Herr Professor Peter Winkler von Mohrenfels, Rostock, und Herr Notar Till Franzmann, Mindelheim, auf deutscher Seite. Letztes Thema am ersten Veranstaltungstag war „Ein Blick über die Grenze auf die französischen bzw. deutschen Mandanten“ mit den Notaren Vincent Rousell und Catherine Sambale, Paris, zum französischen und Frau Notarin Karin Arnold, Berlin, zum deutschen Blickwinkel.

Den Ausklang fand der erste Veranstaltungstag bei einem Diner im Swissôtel, bei dem sich rund 100 der Teilnehmer



RA-miCRO
 BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 D-10117 Berlin
 Ihr Partner in Berlin und Brandenburg

Fragen Sie nach unserem **Sommerrabatt!**

Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
 ra-micro@schucklies.de www.schucklies.de

Mitgeteilt



einfanden und den gegenseitigen Austausch in gelockerter Atmosphäre fortsetzen.

Der zweite Veranstaltungstag startete mit dem Thema „Das Rechtsinstitut der Treuhand“, das Herr Prof. Rémy Libchaber, Paris, Notar Françoise Carre, Vizepräsident der Chambre Interdépartementale des Notaires de Paris, Prof. Dr. Hans-Peter Benöhr, Berlin, und Notar Peter Marian Gläser, Geschäftsführer der Notarkammer Berlin, beleuchteten. Prof. Hugues Perinet-Marquet, Paris, Notarin Stéfanie Sirot, Paris, Prof. Rainer Schröder und Notarassessor Matthias Bierhenke, Würzburg referierten dann zu dem Thema „Kreditfinanzierter Immobilienerwerb“.

Den Abschluss der Veranstaltung bildeten die Schlussworte von Prof. Camille Jauffret-Spinosi, Paris, und Prof. Schröder, in denen sie auf die auf der Tagung aufgefunden Konvergenzen und Divergenzen des französischen und deutschen Rechts eingingen.

Die Tagung bot den Teilnehmern einmal mehr eine Gelegenheit zur Erörterung und Diskussion praxisrelevanter notarieller Themen. Abschließend bleibt festzuhalten, dass das besondere an dieser rundum gelungenen Veranstaltung der lebhafteste Austausch zwischen den französischen und deutschen Teilnehmern und das gegenseitige große Interesse an dem anderen Rechtssystem war und

wie Prof. Camille Jauffret-Spinosi in ihrem Schlusswort so schön formuliert hat, „für die im Prinzip gleichen Probleme angebotenen, sich oft ähnelnden und doch in den Einzelheiten meist sehr unterschiedlichen Lösungsmodelle“.

*Rechtsanwältin Susanne Fairlie,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Notarecht*

Personelle Besetzung des Notarsenats

Der Senat für Notarsachen am Kammergericht wird künftig in folgender personeller Besetzung zusammen-treten:

Vorsitzender:

VRiKG Guy Erich

Stellv. Vorsitzende:

VRiKG Andrea Scheer

Richterliche Beisitzer:

RiKG Christian Feskorn
RiKG Markus Frey
RiKG Ronny Müller

Beisitzende Notare:

Notar Dr. Walrab von Buttler
Notarin Dr. Jutta Hoffmann
Notar Dr. Eckart Yersin

Schon reingeschaut?



Jetzt testen:

Das Portal für Anwälte!

MARKTPLATZ-RECHT.DE

Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Presscafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH

Littenstraße 10 / 10179 Berlin

Telefon: 030 2408379-00

Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr

Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

www.soldan.de

Soldan
Dienste für Anwälte

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Neu: Bürgersprechstunde der RAK Berlin

Zum ersten Mal gibt es in Deutschland jetzt bei einer Rechtsanwaltskammer eine Bürgersprechstunde. Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet die Sprechstunde seit 3. Juli 2007 jeden Dienstag zwischen 14 und 16 Uhr in ihren Räumen an.

Die Bürgersprechstunde dient dazu, dass sich die Bürger unmittelbar und persönlich über den Gang und den Verlauf etwaiger Beschwerdeverfahren erkundigen können. „Wir wollen mit der Bürgersprechstunde mehr Transparenz für die Verbraucher schaffen,“ sagt Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen. „Die Verbraucher können die Sprechstunde auch dafür nutzen, eine Beschwerde mündlich vorzutragen und auf der Geschäftsstelle schriftlich protokollieren zu lassen.“

In einer Presseinformation vom 02.07.2007 hat die Rechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass sie nicht Schadenersatzansprüche gegenüber Rechtsanwälten durchsetzen kann, da dies nicht zu ihren Aufgaben zählt.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Anbahnungsgespräche in der Regel ohne Überwachung

Vor der Erteilung einer Vollmacht und vor Annahme eines Mandates müssen Mandant und Anwalt viele Fragen des Falles und auch Fragen der Vergütung besprechen.

Das geschieht normalerweise in der Kanzlei. Ist aber der Mandant in Untersuchungshaft, kann dieses „Anbahnungsgespräch“ nur in der Haftanstalt stattfinden. Oft haben Verwandte oder Freunde die Anwältin oder den Anwalt gebeten, den Fall zu übernehmen.

Dann erteilt die Staatsanwaltschaft einen „Sprechschein“ und entscheidet, ob dieses erste Gespräch von Wachtmeistern inhaltlich überwacht wird. Ein vertrauliches Gespräch unter vier Augen ist dann nicht möglich.

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer hat dieses Problem auch beim Antrittsbesuch von Justizsenatorin von der Aue angesprochen.

Jetzt hat die Senatsverwaltung für Justiz in einem Schreiben an die Präsidentin Dr. von Galen mitgeteilt, dass „in der Regel von der Überwachung eines Besuches abgesehen wird“. Der Leitende Oberstaatsanwalt als Behördenleiter habe „sämtliche Dezermentinnen und Dezermenten auf § 36 Abs.4 S.2 UVollZO hingewiesen, wonach in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen ist, ob ein unüberwachter Besuch mit dem Zweck der Untersuchungshaft vereinbar ist“.

Kammerpräsidentin Dr. von Galen: „Damit ist das Regel - Ausnahmeverhältnis klargestellt. Ich gehe davon aus, dass nur in besonderen Ausnahmefällen, und zwar bei einem konkreten auf den Einzelfall bezogenen Hinweis darauf, dass ohne Überwachung eine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu befürchten ist, von der Regel eine Ausnahme gemacht wird und diese Gründe vom Staatsanwalt auch dokumentiert werden.“

TOP im...

Vorstandssitzung am
13.06.2007

Betrifft Briefpapier: Zur Angabe der Zweigstelle

Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft ist am 01.06.2007 in Kraft getreten. Darin ist u.a. das Zweigstellenverbot aufgehoben worden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können also jetzt Zweigstellen einrichten, müssen dies aber der RAK unverzüglich anzeigen. Zweigstellen können natürlich auf Briefpapier, Visitenkarte, Website etc. bekannt gemacht werden.

Der Vorstand der RAK Berlin hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 entschieden, dass die neue Adresse nicht ausdrücklich als "Zweigstelle" bezeichnet werden muss.

Allerdings muss natürlich die Erreichbarkeit der Anwältin bzw. des Anwalts für die Mandanten genauso gewährleistet sein wie bei jedem Kanzleisitz.

Zur Angabe von Zulassungen

Mit dem Gesetz ist weiterhin die Zulassung bei bestimmten Gerichten entfallen.

Das Gesetz spricht nun in § 12 BRAO von der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“. Eine Angabe auf dem Briefkopf, die Anwältin oder der Anwalt sei z.B. „beim Kammergericht“ oder „bei allen Gerichten“ zugelassen, ist daher unrichtig und somit unsachlich i.S.d. § 43b BRAO und § 6 BORA.

Der Vorstand weist daher diese Kollegen auf die Notwendigkeit einer Änderung des Briefpapiers (ebenso der Visitenkarten oder der Website) hin. Als angemessene **Aufbrauchfrist** für vorhandene Briefbögen wird der **31. Dezember 2007** angesehen.

Der Gesamtvorstand weist darauf hin, dass die berufsrechtliche **Aufbrauchfrist** nicht vor der wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahme schützt.

"Bieten Sie Verschlüsselung an!"

Über die Fortbildungsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Datenschutz in Anwaltskanzleien

Über Datenschutz in Anwaltskanzleien fand am 31. Mai 2007 eine gut besuchte Fortbildungsveranstaltung statt, auf der Dr. Thomas Petri als Bereichsleiter Recht und Hanns-Wilhelm Heibey als Bereichsleiter Informatik des "Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit" per PowerPoint referierten.

Über den offenen, unverschlüsselten E-Mail-Verkehr entstand eine lebhafte Diskussion. "Gehen Sie davon aus, dass eine offene E-Mail wie eine offene Postkarte von jedermann gelesen werden kann, einschließlich CIA, Geheimdienst in China oder neapolitanische Camorra", lautete die Warnung der Datenschützer. Aufgrund diesbezüglicher Bedenken hat die Präsidentin des Kammergerichts in einer Dienstanweisung vom 1. Februar 2007 für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit festgestellt:

"Bei dem elektronischen Versand über das Internet (E-Mail-Empfänger außerhalb des Berliner Landesnetzes / Intranet) kann gegenwärtig die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität nicht garantiert werden. Vertrauliche Informationen und Schriftstücke mit personenbezogenen Daten dürfen daher nicht per E-Mail oder Internet versandt werden. Solche Daten dürfen nur per Diskette / CD / DVD (wo vorhanden auch USB-Sticks) über die Datenaustauschstationen im- und exportiert werden."

Nach Wertung der Senatsverwaltung soll allerdings auch die Mitteilung eines Kurzrubrums jedenfalls dann zulässig sein, wenn das betreffende Verfahren öffentlich ist. Diese Daten seien dann ohnehin Gegenstand der öffentlichen Verhandlung, zu der nach § 169 GVG jedermann Zutritt habe.

Von Teilnehmern der Veranstaltung wurde berichtet, dass es oft gerade die Mandanten, insbesondere aus dem IT-Bereich seien, die auf einer Kommunikation per E-Mail bestünden. Zusätzliche Infos für Schriftsätze oder deren Entwurf lassen sich per E-Mail eben schneller übermitteln als per Post. Beim Fax sei das Risiko des Mitlesens im je-

weiligen Betrieb noch größer, wenn der Empfänger keinen separaten FAX-Anschluss habe.

Für den Anwalt stellt sich das Problem der Schweigepflicht. Andere Diskutanten gingen von einem stillschweigenden Einverständnis des Mandanten aus, wenn dieser den E-Mail-Verkehr wünsche oder zumindest erwidere. Hier wurde aber seitens der Datenschützer auf gesteigerte Aufklärungspflichten aufgrund eines asymmetrischen Informationsgefälles verwiesen. Dem Anwalt und der Anwältin muss das Risiko des ungeschützten E-Mail-Verkehrs bewusst sein als dem durchschnittlichen Verbraucher. Man wird daher ohne eine ausdrückliche Einverständniserklärung unter einem Aufklärungsbogen wohl nicht auskommen – vergleichbar der Risikoabsicherung des Arztes vor einer OP.

Die Datenschützer wiesen darauf hin, dass es Verschlüsselungssoftware für Private schon kostenlos gäbe. Auch könne man einen minimalen Schutz durch Vereinbarung eines Passwortes mit dem Mandanten erreichen (Word-Anhang über "Extras / Optionen / Sicherheit / Kennwort zum Öffnen" verschlüsseln).

In der Diskussion wurde allerdings entgegengehalten, dass auch "die gute alte Briefpost" sensible Daten offenbare, wenn als "Verteidigerpost" gekennzeichnete Briefumschläge an stadtbekannt Adressen von Haftanstalten gingen und damit den Empfänger namentlich als Häftling einer JVA brand-

marken. Den Datenschützern war dieses Problem bisher nicht geläufig, so dass man durchaus von wechselseitigem Lernen bei dieser Veranstaltung sprechen kann.

Inzwischen ist beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer die erste Beschwerde einer Bürgerin anhängig, die eine Berufspflichtverletzung des Anwalts darin sieht, dass er trotz ihres Widerspruchs weiterhin offene E-Mails zu ihrem Fall schreibt.

Der Vorstand wird die Frage einer möglichen Berufsrechtsverletzung in eigener Zuständigkeit prüfen. Vielleicht wirbt ja bald die erste Anwaltskanzlei mit dem Slogan: "Bei uns werden E-Mails verschlüsselt". Und die Verschlüsselung der E-Post wird so selbstverständlich wie der Briefumschlag für die gute alte Anwaltspost.

RA Hans-Joachim Ehrig, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin



Die Zeiten der Hausbesuche sind vorbei

Diskussionsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin mit den Mitgliedern der Fachanwaltsausschüsse am 6. Juni 2007 / Von Nicole Weyde

„Erfahrung verbessert unsere Einsicht, ohne unsere Absichten zu verändern.“ – stellte Alfred Polgar, der österreichische Schriftsteller (1873-1955) seinerzeit fest.

Die Erfahrungen, die Kolleginnen und Kollegen im Laufe ihres Antragsverfahrens auf Verleihung eines (oder zwei) der derzeit möglichen Fachanwaltstitel machen, sind mannigfaltig; diejenigen der Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse und der Abteilung I der Rechtsanwaltskammer Berlin als für die Verleihung zuständige Abteilung sind es ebenso. Um die Einsicht aller zu verbessern, lud die Rechtsanwaltskammer Berlin zu einem Erfahrungsaustausch die derzeit einhundert Mitglieder aller Fachanwaltsausschüsse ein, der am 6. Juni 2007 in der Littenstraße stattfand – und fast alle kamen.

Die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen (bis März 2007 Vorsitzende der Abteilung I) dankte in ihrer Eröffnungsrede allen Kolleginnen und Kollegen für ihr ehrenamtliches Engagement; besonderen Applaus erhielten die Kollegen Dr. Alexander Wiencke, Peter Schmidt-Eych, Manfred Herz und Dr. Rainer Geulen, die ihren Ausschüssen bereits seit sehr langer Zeit angehören.

Die von Rechtsanwalt Wolfgang Betz, dem Vorsitzenden der Abteilung I, anschließend geleitete Diskussion (auf dem Podium mit Rechtsanwalt Axel Weimann und der Verfasserin weitere Mitglieder der Abteilung I sowie von der Rechtsanwaltskammer Rechtsanwältin Antje Eisenschmidt, Referentin, und Rechtsanwalt Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer) war lebhaft und von derart reger Beteiligung, dass die sorgsam vorbereitete Tagesordnung unterzugehen drohte.

Den Schwerpunkt der Diskussion bildeten



Ein Großteil der Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse am 6. Juni 2007 in der Littenstraße. Fotos: Schick

ten die Anforderungen an den Nachweis der praktischen Erfahrungen (sic!) der Antragsteller, die sogenannten Falllisten; diese sind hoch. Zum einen muss die (anonymisierte) Form der Darstellung der Fälle mit dem Schwerpunkt auf der Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeit so präzise sein, dass es dem Ausschuss möglich ist, von der sogenannten Gewichtung (§ 5 letzter Satz FAO) überhaupt Gebrauch machen zu können; Muster entsprechender Falllisten, die auf der Internetseite der RAK Berlin abrufbar sind, werden vorbereitet und von allen als hilfreich erachtet.

Die Zeiten, in denen – so berichtete die Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Familienrecht, Rechtsanwältin Frauke Reeckmann-Fiedler – Ausschussmitglieder den Antragsteller in seiner Kanzlei aufsuchten, um mit ihm die Falllisten gemeinsam zu verbessern, seien, so die einhellige Meinung, vorbei.

Darüber hinaus – aber davon zu trennen – sei der Fallbegriff. Eine Legaldefinition hierzu bietet die Fachanwaltsordnung (FAO) nicht. Die Frage nach der Bewertung von



Auf dem Podium v.r.n.l.: RA Dr. Andreas Linde, RAin Nicole Weyde, RA Wolfgang Betz, RA Axel Weimann und RAin Antje Eisenschmidt

Verfahren, die durch mehrere Instanzen geführt werden, „Massenverfahren“, telefonische Auskünfte, Beratungsmandate für Vereine und Verbände und Fälle mit Auslandsbezug wurden erörtert, abschließende Antworten überwiegend gefunden.

Die Neuregelung der Fortbildungspflicht (§§ 4 Abs. 2, 16 Abs. 1 FAO) und sich daraus ergebende (Übergangs-)Probleme und Verfahrensfragen im allgemeinen bildeten den Abschluss der (offiziellen) Gesprächsrunde.

Im Laufe der Veranstaltung als auch beim anschließenden Empfang wurden von allen Teilnehmern die neuen Einsichten freudig begrüßt, die guten Absichten aber waren unverändert geblieben.

RAin Nicole Weyde ist Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juristischer Vorbereitungsdienst: Sozialabgaben auf „Hinzuverdienst“- bei Rechtsanwälten

Einige Rechtsreferendare im öffentlich – rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten während der Ableistung der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Rechtsanwaltsstation neben der Unterhaltsbeihilfe des Dienstherrn eine zusätzliche Vergütung vom ausbildenden Rechtsanwalt.

Bei dieser Vergütung handelt es sich um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, für das Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat im Zuge einer sozialversicherungsrechtlichen Überprüfung festgestellt, dass eine in Hamburg ansässige Ausbildungskanzlei auf gezahlte Hinzuverdienste keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt hat. Die insoweit nicht entrichteten Beiträge macht die Deutsche Rentenversicherung Bund bei der Freien und Hansestadt Hamburg geltend. Die Nachforderungen betreffen

Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Über die Rechtmäßigkeit der Nachforderung hat nun das Sozialgericht Hamburg zu entscheiden, insbesondere hat das Gericht zu klären, ob die Hansestadt tatsächlich der richtige Anspruchsgegner ist.

Nach Einschätzung der Präsidentin des Kammergerichts trifft die sozialversicherungsrechtlichen Abgabepflichten die jeweilige Ausbildungsstelle, sofern ein Stationsausbilder für Leistungen einer Referendarin oder eines Referendars zusätzliche Stationsentgelte entrichtet. Steuern und Sozialabgaben sind von den ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in eigener Zuständigkeit abzuführen.

Von RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Berlin

Über „Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik“

Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer und des Berliner Anwaltsvereins mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries

Mittwoch, 05.09.2007, 19.00 Uhr, im Deutschen Anwaltsinstitut, Voltairestraße 1, 10179 Berlin im Erdgeschoss des Gebäudes von RAK Berlin und BRAK:

Brigitte Zypries stellt sich den Fragen der Berliner Anwaltschaft.

Im Vortrag der Bundesjustizministerin und in der anschließenden Diskussion geht es um "Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik".

Teilnahme kostenlos. Anmeldung erbeten, vgl. S. 269

Wer wird deutscher Fußballmeisterschafter der RAe?

Informationen über die erste deutsche Fußballmeisterschaft der Anwälte und über die Mundiavocat, die Fußweltmeisterschaft der Anwaltskammern in Spanien, jeweils im Juni 2008, finden sich unter www.rak-berlin.de, [Aktuelles](#) in der Nachricht vom 02.08.2007.

Dort findet sich auch ein Bericht von RA Guido Broscheit über das Abschneiden der Berliner Anwaltsmannschaft bei der Fußball-EM in der Algarve/Portugal im Mai 2007.

Auslastung der Anwaltszimmer

Der Kammervorstand hat sich dazu entschlossen, die Auslastung der einzelnen Anwaltszimmer zu evaluieren, nachdem er erfahren hatte, dass das Anwaltszimmer im Kammergericht fast gar nicht und auch einzelne andere Anwaltszimmer wenig genutzt werden.

Einige Rechtsanwälte haben sich daraufhin mit einer Unterschriftenliste gegen eine Schließung oder auch nur gegen eine Einschränkung des Angebots der Anwaltszimmer gewandt.

Hauptgeschäftsführerin Marion Pietrusky hat in einem in den Anwaltszimmern ausgehängten Schreiben vom 27.06.2007 darauf hingewiesen, dass sich der Vorstand angesichts eines jährlichen Etats von 500.000,- Euro für die Anwaltszimmer veranlasst sah, die Effektivität des Einsatzes der Mittel zu überprüfen.

Im Zweifel werde die nächste Kammerversammlung entscheiden.

Newsletter der Rechtsanwaltskammer

Der Newsletter der RAK Berlin wird einmal im Monat, zur Monatsmitte, versandt. Wer den Newsletter erhalten möchte, muss ihn abonnieren unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Kommunikationstraining für Rechtsanwälte

Am Freitag, 05.10.2007, 14.30 - 18.30 Uhr, bietet die RAK Berlin erstmals ein Seminar an, in dem es um Rhetorik und Kommunikation in der Anwaltskanzlei geht. Referentin ist Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Universität Frankfurt am Main. Ihr geht es um die effiziente Kommunikation mit den Mandanten. Anmeldung auf S. 269 und unter www.rak-berlin.de

Die Gesetzgebung über die Rechtsberatung in Großbritannien und Deutschland

Besuch der „The City of Westminster and Holborn Law Society“ am 15. Juni 2007 in Berlin / Von Gesine Reisert

Beim Austausch zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und der City of Westminster and Holborn Law Society in diesem Jahr ging es um die Pläne für ein neues Berufsrecht in Großbritannien und um das deutsche Prozesskostenhilfegesetz. Sara Chandler, die Präsidentin der Law Society, und David Morgan, ehemaliger Präsident, sind hierfür Mitte Juni nach Berlin gekommen. Hintergrund sind die seit 2004 auf europäischer Ebene angestoßenen Entflechtungsbestrebungen Clementis zu einer – angeblich – größeren Verbraucherschonung.

In Großbritannien ist eine Trias geplant, mit der die Marktöffnung durch Verbraucherbeteiligung einerseits, die größere Transparenz andererseits erreicht werden soll. Folgende Institutionen sollen hierbei den Anliegen Rechnung tragen:

1) Solicitors Regulation Authority: Innerhalb der Anwaltschaft das gesetzgebende Organ, zusammengesetzt aus 9 Anwälten und 7 Laien und mit Kontrollinstrumenten ausgestattet.

2) Legal Services Board (LSB): Es soll als Kontrollinstrument der Berufsaufsicht greifen, wenn die Berufsaufsicht tatsächlich versagt hat. Es wird ernannt durch einen unabhängigen Ausschuss. Allerdings haben die Mitglieder nicht notwendigerweise eine juristische Ausbildung. Welche Beteiligung dann der Anwaltschaft zuerkannt werden soll, ist offen.

3) Alternative Business Structures: Es soll der Zusammenschluss verschiedener Berufe ermöglicht werden, was bislang noch nicht zulässig war. Fraglich ist hierbei gerade für internationale Kanzleiverbände, ob und inwieweit ein solcher Zusammenschluss als (berufsrechtlicher) Verstoß in anderen Ländern betrachtet werden könnte. Besonders kritisch empfinden die britischen Kolle-

gen, dass keine flankierenden Regelungen geplant sind, die die Schweigepflicht berücksichtigen.

Zwar werden die Ansätze der Legal Services Bill grundsätzlich als Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand der Regulierungswut empfunden. Allerdings wird vieles von den noch zu diskutierenden Regelungen im Detail abhängen. So ist bislang noch unklar, wann von einem Versagen der Solicitors Regulation Authority ausgegangen werden kann, das ein Eingreifen des Legal Services Board rechtfertigt.

Befürchtet werden auch Vorstöße von Lebensmittelgroßmärkten und Banken, die Rechtsberatung durch assoziierte Anwälte im Paket mit eigenen Leistungen anbieten wollen oder sich jedenfalls an Anwaltskanzleien beteiligen und diese steuern wollen. Denn der Wettbewerb unter den Kollegen jenseits des Kanals ist offenbar erheblich: Es sind etwa 126.000 Solicitors, etwa 10-12.000 Barrister zugelassen. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre hat zwar dazu geführt, dass 65 % davon in großen Anwaltskanzleien tätig und 25 % der Solicitors firmenintern beschäftigt sind; allerdings ist u. a. der Bereich der Rechtsstreitigkeiten¹, Grundstücksgeschäfte und Nachlaßangelegenheiten der Anwaltschaft als Aufgabe vorbehalten.

Ein weiteres Problem stellt auch der Umstand dar, dass nicht lang zurückliegende Gesetzesänderungen noch keiner Evaluation unterworfen werden konnten. So ist das Ombudsmannwesen zwar erst unlängst eingeführt, aber noch nicht hinlänglich erprobt worden. Dennoch ist im Rahmen der eben dargestellten Änderungen auch schon wieder die Abschaffung des - hierzulande gerne als Heilsbringer gefeierten in Großbritannien allerdings nicht positiv

¹ Mit Ausnahme der Ansprüche, die vor dem Small Claims Court geltend gemacht werden, dort sind Anwälte ausgeschlossen.

aufgenommenen - Ombudsmannes nicht ausgeschlossen. Die Reformen sollen dann wohl zwischen 2008 und 2010 eingeführt und abgeschlossen sein.

Eine lebhafte Diskussion wurde dann auch bei dem hiesigen Vortrag zum Thema Prozesskostenhilfe ausgelöst. Denn die Bestrebungen des Gesetzgebers durch das "Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz" (allein das Wort führte zu Heiterkeit bei den Besuchern, da es so unendlich lang ist) die öffentlichen Kosten zu senken, ist auch in England bekannt.

So werden die dortigen „Vertragsanwälte“, die sich für die Erteilung von Rechtsrat und Prozessführung qualifiziert haben, sukzessive weniger, weil das Budget² mit erheblichen Kürzungen (2,1 Milliarden Pfund per anno ist den Politikern zu hoch) auskommen muss. Besonders der finanzielle Aufwand im strafrechtlichen Bereich hat sich erheblich erhöht.

Insgesamt war der Austausch zwischen den Beteiligten sehr lehrreich für beide Seiten. Denn wir profitieren von den Erfahrungen der Anwaltschaft in England für die hiesige Diskussion bei der Einführung neuer Gesetzesvorhaben durch den internationalen Vergleich. Und natürlich ergeben sich auch private Brücken zwischen den Beteiligten. Ein Gegenbesuch ist bereits ins Auge gefasst.

RAin Gesine Reisert ist Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin

² In Deutschland werden folgende Beträge aufgewandt nach den Angaben der BRAK: <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/Beratungshilfe2004.pdf>. „Die Kosten sind im Vergleich zum Vorjahr (22.716.895,92 Euro) um 25,45 % auf 28.497.584,50 Euro gestiegen, wobei 2003 vier Bundesländer, 2004 drei Bundesländer ihre Aufwendungen für die Beratungshilfe nicht angegeben haben. Da die Beratungshilfeverfahren, die in das streitige Verfahren übergegangen sind, nicht mehr gesondert erfasst werden, ergibt sich nicht, wie viele Prozesse die Anwaltschaft vermeiden konnte.“

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Programm, Anmeldeunterlagen und Änderungen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.
 Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10, 10179 Berlin.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozent	Thema
Mittwoch, 05.09.2007 , 15 - 19 Uhr, 50,- Euro, FI Überwsg: <u>1 Jahr AGG</u>	RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Jobst-Hubertus Bauer	Das neue Antidiskriminierungsrecht - ein Jahr nach dem Inkrafttreten Erste rechtliche und taktische Erfahrungen aus anwaltlicher Sicht, sei es als Berater von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern.
Mittwoch, 05.09.2007 , 19 Uhr, im Deutschen Anwaltsinstitut, Voltairestraße 1, 10179 Berlin	Bundesjustizministerin Brigitte Zypries im Gespräch mit der Berliner Anwaltschaft	Über "Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik" Brigitte Zypries stellt sich auf einer gemeinsamen Veranstaltung von RAK Berlin und BAV in den Räumen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Berlin den Fragen der Berliner Anwaltschaft. <i>Teilnahme kostenlos, Anmeldung erbeten.</i>
Freitag, 21.09.2007 , 13 - 18 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Gebühr: 50,- Euro, Überweisung: <u>Vergütung 21.09.07</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , I. Vizepräs. und Vors. d. Gebührenabt. der RAK Düsseldorf	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage ab 01.07.2006 und unter Einbeziehung aktueller Rsprchg / Formulierungsvorschläge für Gebührenvereinbarungen / Abrechnung nach der gesetzlichen Vergütung / Rsprchg zur Geschäftsgebühr nach Nr.2300 VV / Die Vorteile der Terminsgebühr / Der sog. Mehrvergleich.
Freitag, 05.10.2007 , 14.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Überwsg. <u>Kommunikationstraining</u>	Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin , Lehrbeauftragt. Goethe-Univers. Frankfurt a.M.	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis / Kundenorientierung und souveräner Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern.
Donnerstag, 08.11.07 , 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, 30,- €, Überweisung: <u>Existenzgründung am 08.11.07</u>	RAuN Wolfgang Gustavus , Vizepräs. RAK, Finanz-/ Wirtschaftsber. Jörg Schröder , Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? Wie muss eine Kanzlei organisiert sein, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten?
Freitag, 16.11.2007 , 9.30 - 18 Uhr, FI f. SteuerR, 40,- €, Überweisg.: <u>Buchführung 16.11.07</u>	RA/ FA f. SteuerR v. Buchprüfer Kurt-Christoph Landsberg	Buchführung und Steuern im Anwaltsbüro Einführung in das Steuerrecht / Einkommenssteuer und Umsatzsteuerrecht/ Buchhaltung/ Gewinnermittlung aus der Buchhaltung / Erstellen der Steuererklärungen.
Freitag, 07.12.2007 , 15 - 19 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Littenstr. 10, Gebühr: 40,- Euro, Überwsg: <u>VVG-Reform</u>	Richter am LG Udo Spuhl ist Co-Autor eines Handbuchs über das VVG (demn. in 2. Aufl.)	Aktuelle Fragen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes Der Bundestag hat am 05.07.2007 das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts beschlossen, das am 01.01.2008 in Kraft treten wird.
Mittwoch, 23.01.2008 , 15 - 20 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Personalvertretungsrecht 23.01.2008</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber , Vorsitzender einer Personalvertretungskammer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin vermittelt werden. Soweit das Personalvertretungsrecht des Bundes abweichende Regelungen trifft, wird darauf gesondert eingegangen. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin

Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin
Fax-Nr. 306 931 - 99

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Reisen bildet Kosten II

Die Kosten eines „Rechtsanwalts am dritten Ort“ sind für Unternehmen erstattungsfähig, wenn die Sache zuvor unternehmensintern von einer Abteilung „am dritten Ort“ bearbeitet wurde. (Leitsatz des Bearbeiters)

In der Ausgabe 6/2007 des Berliner Anwaltsblattes wurde bereits eine Entscheidung des Kammergerichts zur Kostenerstattung für die Tätigkeit eines auswärtigen Anwalts zitiert. Der Bundesgerichtshof hatte einen ähnlichen Fall zu entscheiden. Klägerin war eine international tätige Versicherungsgesellschaft mit Hauptsitz in Düsseldorf. Weitere (Zweig-)Niederlassungen im Rechtssinne hat die Gesellschaft in Deutschland nicht. Sie verklagte ein Unternehmen auf Schadenersatz aus übergegangenem Recht vor dem Landgericht Köln. Vertreten wurde sie von einem Hamburger Rechtsanwalt, da die Sache zuvor unternehmensintern von der Regressabteilung in Hamburg bearbeitet wurde. Die Reisekosten und das Abwesenheitsgeld des Anwalts wollten die Vorinstanzen nicht als erstattungsfähige Kosten anerkennen. Der Bundesgerichtshof, vor dem die Sache schlussendlich landete, war anderer Auffassung. Zutreffend sei zwar, dass bei einem Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung die Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts für einen auswärtigen Prozess nur dann nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist, wenn bereits bei Auftragserteilung feststeht, dass dafür

kein eingehendes Mandantengespräch erforderlich sein wird. Im Grundsatz ebenfalls zutreffend sei, dass die Reisekosten eines Rechtsanwalts am dritten Ort regelmäßig nur bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwalts zu erstatten sind. Hier von sei aber bei Sachen abzuweichen, deren vorangegangene unternehmensinterne Bearbeitung an einem Ort erfolgt ist, an dem das Unternehmen weder seinen Hauptsitz noch eine Zweigniederlassung unterhält. Dann seien die Kosten des auswärtigen Anwalts wie die eines am Unternehmenssitz ansässigen Anwalts zu erstatten. Es komme hier auf die tatsächliche Organisation und nicht darauf an, welche Organisation das Gericht für zweckmäßig erachtet.

Die Gefahr einer Unkalkulierbarkeit von Prozesskosten, die die Vorinstanz noch gesehen hatte, konnte der BGH ebenfalls nicht erkennen. Das Gesetz schütze die Parteien auch sonst nicht vor einem Risiko der Kostenerhöhung, das sich etwa durch Anspruchsabtretung oder Wohn- bzw. Geschäftssitzverlegung realisieren könne.

BGH, Beschluss vom 23.01.2007 - Az.: I ZB 42/06

(Eike Böttcher)

Verwirrung um 49b

Die Verletzung der Hinweispflicht aus § 49 b Abs. 5 BRAO kann einen Schadenersatzanspruch des Mandanten gegen den Rechtsanwalt gemäß § 280 Abs. 1 BGB begründen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Rechtsstreit um den Schadenersatzanspruch eines Mandanten gegen einen Rechtsanwalt wegen unterlassenen Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO (siehe Berliner Anwaltsblatt, Heft 3/2007, Seite 93) passierte inzwischen die Berufungsinstanz beim Landgericht Berlin. In der Sache änderte sich am Ergebnis nichts, die Begründung des Urteils lässt jedoch aufmerken. Zwar wies das Landgericht die Berufung zurück, betonte aber, dass die Verletzung der

Hinweispflicht sehr wohl einen Schadenersatzanspruch für den Mandanten auslösen könne.

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts, so das LG, sei die Verletzung der in § 49 b Abs. 5 BRAO normierten Hinweispflicht grundsätzlich geeignet, einen Schadenersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht zu begründen. Richtig sei, dass die Berufspflichten der BRAO grundsätzlich nur disziplinarrechtlicher Natur seien. Dienen sie aber dem Schutz von Individualinteressen, kämen sie auch als Rechtsgrundlage für Schadenersatzansprüche in Betracht. § 49 b Abs. 5 BRAO diene solchen Interessen, weswegen die sich aus dieser Norm ergebende Hinweispflicht stillschweigend vereinbarter Vertragsinhalt zwischen Mandant und Anwalt würde. Allerdings müsse ein kausaler Schaden vorliegen, den das Landgericht in diesem Fall nicht sah. Die Pflicht des Anwalts beziehe sich ausschließlich darauf, den Mandanten auf die Berechnungsart „Gegenstandswert“ hinzuweisen. Über die konkrete Höhe der Kosten müsse der Anwalt jedenfalls nicht gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO aufklären. Eine diesbezügliche Pflicht bestünde nur bei einer für den Anwalt erkennbaren offensichtlichen Fehlvorstellung des Mandanten über die Höhe der Kosten. Da der Mandant im Vorfeld außergerichtlich einen Mahnbescheid selbst beantragt hat und er erst nach außergerichtlicher Mahnung, aus der sich auch die Art der Berechnung und die Kosten ergaben, Klageauftrag erteilte, sei ihm schon bekannt gewesen, dass sich die Höhe auch der anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet. Zwischen dem unterlassenen Hinweis des Anwalts und dem Schaden des Mandanten sei deshalb kein Kausalzusammenhang gegeben, da der Mandant auch ohne Hinweis des Rechtsanwalts Kenntnis von der Art der Berechnung anwaltlicher Gebühren hatte.

Der Bundesgerichtshof hat erst kürzlich in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden und auch hier einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der

Hinweispflicht aus § 49 b Abs. 5 BRAO dem Grunde nach bejaht (Urteil von 07.05.2007 - Az.: IX ZR 89/06). Jedoch scheiterte der Anspruch auch hier an der nicht ausreichend dargelegten Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden.

LG Berlin, Urteil vom 07.06.2007 – Az.: 51 S 42/07

(ingesandt von
RA Oliver Wiehring, Berlin)

Zwei Pauschalen für's Telefonieren

Bei einem Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und einem sich anschließenden Verfahren vor dem Amtsgericht fällt für jedes Verfahren eine gesonderte Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG an. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt vertrat seinen Mandanten in einem Bußgeldverfahren sowohl vor der Verwaltungsbehörde als auch in dem sich daran anschließenden Verfahren vor dem Amtsgericht. Nach Abschluss dieser Angelegenheit beantragte er die Festsetzung seiner Kosten. In dem daraufhin ergangenen Kostenbescheid wurde auch eine Pauschale für Telekommunikationsdienstleistungen berücksichtigt. Gleichwohl beantragte der Rechtsanwalt die Festsetzung einer zusätzlichen Post- und Telekommunikationspauschale. Begründung hierfür: Die

Verfahren vor dem Amtsgericht und der Bußgeldbehörde seien zwei unterschiedliche Angelegenheiten. Sein Antrag wurde jedoch zurückgewiesen. Das zuständige Amtsgericht hielt es für rechters, beide Sachen als eine Angelegenheit zu betrachten. Die sofortige Erinnerung verhalf dem Anwalt aber zu seiner zweiten Telekommunikationspauschale. Das RVG spricht im Gebührentatbestand Nr. 7002 VV davon, dass die Pauschale „in jeder Angelegenheit“ gefordert werden kann. Zwar gebe das Gesetz keine verlässliche Auskunft darüber, ob die Verfahren vor der Bußgeldbehörde und das sich anschließende Verfahren vor dem Amtsgericht eigenständige Sachen seien. Nach Ansicht des Amtsgerichts gibt es aber genügend Anhaltspunkte dafür, beide Verfahren als jeweils eine Angelegenheit zu sehen. Im Vergütungsverzeichnis des RVG seien beide Angelegenheiten in unterschiedlichen Abschnitten aufgeführt. § 17 I RVG bestimme, dass u.a. Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren eigene Angelegenheiten seien. Zwar gelte dies nicht ausdrücklich für das Bußgeldverfahren. Gründe, die einer Einbeziehung des Bußgeldverfahrens entgegenstehen, seien aber nicht ersichtlich. Darüber hinaus sei die Sachlage hier anders als bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren. Dort seien beide Verfahren eine Angelegenheit, da das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eine zwingende Vorstufe zum Gerichtsverfahren ist. Im Gegensatz dazu soll das Bußgeldver-

fahren vor der Verwaltungsbehörde die Sache abschließen und nach Möglichkeit ein Gerichtsverfahren ersparen. Darüber hinaus könne aber nicht mit § 17 RVG argumentiert werden. Dort sind die Verfahren, die als eine Angelegenheit zu bewerten sind aufgezählt. Hier seien abschließend nur Zweifelsfälle aufgelistet worden. Dass das Bußgeldverfahren hier fehlt, könne darauf schließen lassen, dass der Gesetzgeber es unzweifelhaft als eine eigene Angelegenheit angesehen habe.

AG Nauen, Beschluss vom 10.05.2007 – Az.: 34 OWi 481 Js 20950/05 (430/05)

(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

Führerschein trotz mangelhafter Fahrschule

Allein die Möglichkeit des Bestehens erheblicher Defizite im Bereich des theoretischen Wissens rechtfertigt noch nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis. (Leitsatz des Bearbeiters)

Prüflinge einer bestimmten Berliner Fahrschule bekommen seit einiger Zeit Post von der zuständigen Verwaltungsbehörde, die ihnen den Führerschein entziehen will. Grund dafür sind strafrechtliche Ermittlungen wegen Manipulationen bei der Erlangung des Führerscheins. Das Verwaltungsgericht Berlin

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Sedus/Gesika



natürlich von:

officeform:

design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Urteile

hat jetzt in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine erste Entscheidung getroffen. In dem Fall ging es um einen Prüfling, der in der besagten Fahrschule vor rund drei Jahren seine Fahrprüfung abgelegt hatte. Die Verwaltungsbehörde entzog ihm den Führerschein, da der Verkehrsteilnehmer der Aufforderung, ein Gutachten eines Sachverständigen über seine Befähigung zum Führen eines Kfz vorzulegen, nicht nachkam. Nach Darstellung des Autofahrers tat er dies deshalb nicht, weil seine Prüfung schon drei Jahre zurück lag, die Vorwürfe über Manipulationen in der Fahrschule aber erst später aufkamen. Aus der Fahrschulakte eines anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergaben sich jedoch Mängelberichte der zuständigen Behörde über die Fahrschule, die bereits aus dem Jahr 2001 stammen. Allerdings ergriff die Behörde bis ins Jahr 2006 keine Maßnahmen gegen die Fahrschule. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes stellte das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des eingelegten Widerspruchs wieder her. Das Gericht führte aus, dass nicht schon die Möglichkeit des Bestehens erheblicher Defizite im Bereich des theoretischen Wissens die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertige. Vielmehr müsse die mangelnde Befähigung zum Führen eines Kfz „erwiesen“ sein. Gleichwohl könne auf eine mangelnde Befähigung geschlossen werden, wenn der Betroffene zum Beispiel ein rechtmäßig angefordertes Gutachten über seine Befähigung nicht beibringt. Allerdings müssten

dann erst einmal Tatsachen vorliegen bzw. aktenkundig sein, die die Anforderung eines solchen Gutachtens rechtfertigten. Die Vorgänge um die besagte Fahrschule seien nicht offenkundig im Sinne des § 291 ZPO, so dass sie weder eines Beweises noch einer Aktennotiz bedürften. Die Behörde habe im Verwaltungsverfahren nur ungenau mitgeteilt, dass ihr im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen bekannt geworden sei, dass es bei der Ausbildung in der Fahrschule Mängel gebe. Dies reiche aber für die Gutachtenanforderung mit der entsprechenden Konsequenz der Fahrerlaubnisentziehung nicht aus. Die Behörde selbst habe zwar in der Fahrschulakte Mängel bei der Ausbildung vermerkt, sei aber nicht gegen die Fahrschule tätig geworden. Die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft seien dem Gericht nicht bekannt. Im Übrigen habe der Verkehrsteilnehmer auch die Probezeit ohne Auffälligkeiten überstanden. Unter all diesen Gesichtspunkten überwiege sein Interesse an der aufschiebenden Wirkung das Vollziehungsinteresse. Die Verkehrssicherheit sei unter diesen Umständen nicht stärker gefährdet als durch andere Kraftfahrer.

VG Berlin, Beschluss vom 14.05.2007 – Az.: VG 4 A 166.07

*(eingesandt von
RA Roman Becker, Berlin)*

Anmerkung:

Das Verwaltungsgericht hat ganz klar entschieden, dass die bloße Möglichkeit der Fahrungeeignetheit für die ausgesprochenen Maßnahmen nicht ausreicht. Die gesetzliche Grundlage für die Maßnahmen der Führerscheinbehörde setzt eine „erwiesene“ Ungeeignetheit aus, und nicht nur die Möglichkeit der Ungeeignetheit. Eine ähnliche Entscheidung hat

die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts am 21. Mai 2007 getroffen (Az: VG 11 A 332.07). Dort wurde die Entziehung der Fahrerlaubnis bei gleichgelagertem Sachverhalt als „gegenwärtig“ rechtswidrig angesehen. Der 11. Kammer lag – anders als der 4. Kammer – die Anklageschrift aus dem Strafverfahren gegen den Fahrschulinhaber und den TÜV-Prüfer F. vor. Diese bezog sich auf Manipulationen aus dem Zeitraum vom 31. Mai 2005 bis zum 12. September 2006. Dass es konkrete Manipulationen zwischen der Fahrschule Mobil II (gleicher Inhaber wie Fahrschule Firat) und Prüfern des TÜV in dem Zeitraum, in dem die dortige Antragstellerin ihre Prüfung ablegte, habe die Führerscheinbehörde nicht nachgewiesen. Insoweit habe die Behörde lediglich pauschal den Vorwurf erhoben, in den Fahrschulen des Hasan T. habe zu keiner Zeit eine ordnungsgemäße Ausbildung von Fahrschülern stattgefunden. Ebenfalls stellt das Gericht darauf ab, dass die Antragstellerin seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, was möglicherweise Rückschlüsse auf ihre Eignung zugelassen hätte.

Der Leiter des Referats Fahrerlaubnisse teilte zu den Entscheidungen des VG Berlin mit, dass die Behörde seit kurzem Zugang zu den Asservaten des LKAs habe und dort hinsichtlich des betroffenen Personenkreises konkret nach Namen und Anhaltspunkten für Manipulationen suchen könne. Im Fall der Entscheidung der 4. Kammer sei man wenige Tage nach dem Beschluss fündig geworden, so dass der Vorwurf der Manipulation belegt werden könne. Für die weitere Verfahrenspraxis ergebe sich Folgendes: Es werden auch weiterhin alle Fahrerlaubnisinhaber, die in den betreffenden Fahrschulen ausgebildet und/oder bei den betroffenen Prüfern Prüfungen abgelegt haben, aufgefordert, ein Gutachten zur Bestätigung ihrer Kraftfahreignung beizubringen. Wird das Gutachten nicht vorgelegt, wird die Behörde sodann mit den neu eröffneten Möglichkeiten weiter prüfen, ob sich der Manipulationsverdacht belegen lässt. Ist dies nicht möglich, wird die Sache nicht

Zur Unterstützung in Ihrem Notariat
oder bei personellen Ausfällen:

Notardienst Berlin

- Inhaber: Manfred Koopmann -

Tharsanderweg 33 – 13595 Berlin

Tel./Fax: 030/362 88 075

www.notardienst.de

berlin@notardienst.de

Wissen

weiterverfolgt. Andernfalls wird die Fahrerlaubnis entzogen. In den laufenden Verfahren wird die Behörde ebenfalls versuchen, die Manipulation nachzuweisen. Sollte dies nicht möglich sein, wird sie gegebenenfalls im Widerspruchsverfahren die Anordnung zurücknehmen.

Eine Hauptsachenentscheidung des VG Berlin steht noch aus.

*Rechtsanwalt Roman Becker,
FA für Verkehrsrecht und Sprecher des
AK Verkehrsrecht des BAV*



WEG-Novelle ist zum 1. Juli 2007 in Kraft getreten

Zum 1. Juli 2007 ist die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz soll die Verwaltung von Eigentumswohnungen vereinfachen und verweist das Gerichtsverfahren in Wohnungseigentumssachen jetzt an die Zivilgerichte.

Im Einzelnen wurden folgende Neuregelungen getroffen:

1. Zivilgerichte zuständig

Künftig richtet sich das Verfahren in Wohnungseigentumssachen nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und nicht mehr wie bisher nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG). Das FGG-Verfahren ist häufig aufwändiger als das der ZPO. Die Zuweisung von WEG-Sachen zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit war nicht länger gerechtfertigt, da sich der Gegenstand von dem eines normalen Zivilprozesses nicht unterscheidet.

2. Mehrheitsentscheidungen möglich

Das neue Gesetz lässt verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zu:

Die Wohnungseigentümer können künftig beispielsweise durch Mehrheitsentscheidung über die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten entscheiden. Sie können dabei etwa einen Maßstab zugrunde legen, der sich am individuellen Verbrauch orientiert. Hat das Haus z.B. einen Fahrstuhl, können die Wohnungseigentümer über die Verteilung der Kosten für Strom und Wartung künftig mit *einfacher Mehrheit* der (in der Wohneigentümerversammlung anwesenden) Miteigentümer beschließen. Liegt etwa im 4. Stock eine häufig besuchte Arztpraxis, können die Miteigentümer das bei der Entscheidung über die Verteilung der Kosten berücksichtigen. Bislang konnte eine andere Kostenverteilung als nach Miteigentumsanteilen nur *einstimmig* beschlossen werden, es sei denn, die Wohnungseigentümer hatten in der Gemeinschaftsordnung etwas anderes vereinbart.

Die Wohnungseigentümer können ferner bei der Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme in einem konkreten Fall (z.B. Sanierung der Tiefgarage) von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen bzw. der Regelung der Gemeinschaftsordnung abweichen und einen für diesen Fall passenden Maßstab wählen.

Dazu braucht es eine Mehrheit von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer, die mehr als 1/2 der Miteigentumsanteile halten (*doppelt qualifizierte Mehrheit*). Dies soll zu gerechteren Ergebnissen führen, da es für die Kostentragung künftig auf den Nutzen für die einzelnen Miteigentümer ankommt. Bislang konnten Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen nur nach Miteigentumsanteilen bzw. nach dem Maßstab der Gemeinschaftsordnung verteilt werden. Die Kosten für Baumaßnahmen mussten nur diejenigen Miteigentümer tragen, die der Maßnahme zugestimmt hatten.

Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen sind auch möglich, wenn die Wohnungseigentümer ihr gemeinschaftliches Eigentum modernisieren oder an den Stand der Technik anpassen wollen, etwa durch den Einbau eines Fahrstuhls oder durch Maßnahmen zur Ener-

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden.**

Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Königsplatz 54-55 • D-10707 Berlin
Tel. +49 30 881 81 81 • Fax +49 30 882 5923

gieeinsparung und Schadstoffreduzierung. Auch für diese Modernisierungsmaßnahmen war bisher in aller Regel Einstimmigkeit erforderlich. Das hat insbesondere in älteren Wohnanlagen für Unsicherheit gesorgt und häufig zu einem Modernisierungstau geführt.

3. Bessere Information über Mitgliederbeschlüsse

Die Novelle verbessert die Informationsmöglichkeiten über den Inhalt der aktuellen Beschlüsse der Gemeinschaft. Dazu wird eine Beschluss-Sammlung beim Verwalter eingeführt. Das kommt insbesondere Erwerbern von Wohnungseigentum zu Gute, die sich besser Klarheit darüber verschaffen können, welche Rechte und Pflichten auf sie zukommen.

4. Klare Rechtsverhältnisse nach innen und außen

Die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, den Wohnungseigentümern und den Gläubigern der Gemeinschaft werden klarer geregelt. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums eine *rechtsfähige GbR*. Diese Rechtsprechung hat in manchem Punkt Klarheit geschaffen und einiges vereinfacht, aber auch eine Vielzahl von Folgeproblemen entstehen lassen. Die WEG-Novelle trägt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rechnung und gibt der Praxis gleichzeitig die nötige Klarheit. Das betrifft vor allem die Frage der Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer für Forderungen gegen die Gemeinschaft. Die Außenhaftung der Wohnungseigentümer bleibt erhalten, wird aber auf ihren Miteigentumsanteil begrenzt. Damit zahlt jeder Miteigentümer im Außenverhältnis das, was er im Innenverhältnis auch den anderen Miteigentümern schuldet. So bleibt die Höhe der Außenhaftung für ihn berechenbar. Beträgt zum Beispiel der Miteigentumsanteil 1/10, so haftet dieser Eigentümer bei einer Handwerkerrechnung von 1.000 EUR auf 100 EUR.

5. Vorrecht in der Zwangsversteigerung

Schließlich gibt es für sog. Hausgeldforderungen der Wohnungseigentümer künftig ein begrenztes Vorrecht vor Grundpfandrechten in der Zwangsversteigerung. Dadurch wird die Stellung der Wohnungseigentümer gestärkt, wenn sie Forderungen gegenüber einem zahlungsunfähigen oder -unwilligen Wohnungseigentümer geltend machen.

Am 27. September findet im DAV-Haus in der Littenstraße 11 ein Seminar zum Thema statt, welches die Rechtsänderungen durch die WEG-Reform im Einzelnen vorstellen wird. Alle Teilnehmer erhalten zudem ein Exemplar des Buchs "Das neue WEG-Recht" von Prof. Dr. Stefan Hügel und Dr. Oliver Elzer. Anmeldungen sind über den Berliner Anwaltsverein unter service@berliner-anwaltsverein.de möglich.

T. Vetter,
mit Pressemitteilung des BMJ

Welche Pflichtangaben sind im elektronischen Geschäftsverkehr nötig?

Thomas Vetter

Am 22. Mai 2007 ist die neue Gewerbeordnung in Kraft getreten. Seitdem gelten neue Vorschriften für die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen für alle Gewerbetreibenden, auf die die GewO anwendbar ist. Danach ist auf allen Geschäftsbriefen die Angabe des Familiennamens, mindestens eines ausgeschriebenen Vornamens und - insoweit neu - einer *ladungsfähigen Anschrift* erforderlich (§ 15 b GewO). Bei Nichtbeachtung dro-



hen Bußgelder von bis zu 1.000 EUR (§ 146 III GewO). Unwirksam wird eine Erklärung dadurch nicht, da es sich lediglich um eine Ordnungs- und nicht um eine Formvorschrift handelt. Entbehrlich sind die Angaben, wenn es sich um bloße Mitteilungen oder Nachrichten im Rahmen von bestehenden Geschäftsbeziehungen handelt, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden. Dies gilt allerdings nicht für Bestellscheine. Auch die unternehmensinterne Korrespondenz ist nicht betroffen, da unter einem Geschäftsbrief nur eine *nach außen gerichtete* geschäftliche Mitteilung zu verstehen ist.

Zwar erwähnt die Neuregelung geschäftliche *E-Mails* nicht ausdrücklich, doch herrscht Einigkeit, dass auch E-Mails zu den „Geschäftsbriefen“ zählen. Bestätigt wird diese Einschätzung auch durch die jüngste Änderung der entsprechenden Vorschriften für eingetragene Kaufleute und im Handelsregister eingetragene Unternehmen. Denn bereits zum 1. Januar waren die diesbezüglichen Normen des GmbHG, des HGB und des AktG durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) geändert worden. Durch die Einfügung der Formulierung „*gleichviel welcher Form*“ hinter „Geschäftsbriefen“ wurde klargestellt, dass auch E-Mails als Geschäftsbriefe anzusehen sind. Ernstlich in Zweifel gezogen wurde dies aber auch vor der gesetzgeberischen Klärstellung nicht. Vielmehr ging die herrschende Meinung auch bislang nahezu einhellig davon aus, dass die E-Mail ebenso wie ein klassischer Brief oder ein Telefax als Geschäftsbrief anzusehen ist. Die Gesetzesbegründung hat die EU-Publizitätsrichtlinie deshalb zum Anlass genommen, eine einheitliche Regelung für Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften zu treffen und auf unterschiedliche Standards zu verzichten.

Die erweiterten Informationspflichten gelten somit für eingetragene Einzelkaufleute (§ 37 a HGB), eingetragene Personengesellschaften nach dem HGB (§§ 125a, 177a HGB), Kapitalgesell-

schaften (§§ 35 a GmbHG, 80 AktG), Partnerschaftsgesellschaften (§ 7 Abs. 5 PartGG), Genossenschaften (§ 25 a GenossenschaftsG) und seit Ende Mai nun auch für (Einzel-) Unternehmer, auf welche § 15 b GewO anzuwenden ist. Nicht betroffen sind dagegen bislang Freiberufler und BGB-Gesellschaften, soweit nicht die GewO und damit § 15 b einschlägig ist. Dies ist insbesondere von Bedeutung für freiberufliche Anwältinnen und Anwälte sowie Bürogemeinschaften und Sozietäten in der Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, da für Rechtsanwälte und Notare die GewO nicht gilt (vgl. § 6 GewO). Doch gelten hier besondere berufsrechtliche Regelungen (z.B. § 10 BORA). Hinzu kommt, dass in der anwaltlichen Korrespondenz mit Mandant, Gegner und - soweit möglich - Gericht, die jeweilige Mail nur verschlüsselt versandt werden sollte (siehe dazu den Beitrag von RA Ehrig im Kammermerton).

Neben den Angaben zu Person und Firma müssen E-Mails die jeweilige Rechtsform, den Ort der Niederlassung bzw. den Sitz der Gesellschaft, das zuständige Registergericht sowie die Handelsregisternummer und je nach Rechtsform Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsratsvorsitzende enthalten. Lediglich Kleingewerbetreibende dürfen sich mit Vor- und Familiennamen sowie ladungsfähiger Anschrift begnügen. Die Angabe einer Telefon- oder Faxnummer ist nicht erforderlich.

Diese Angaben gehören grundsätzlich in alle E-Mails, die „an einen bestimmten Empfänger gerichtet“ sind. Entbehrlich sind sie im Umkehrschluss bei solchen Schreiben, die an einen unbestimmten oder nur durch Gruppenmerkmale bestimmten Personenkreis gerichtet sind. Umstritten ist, wie bei Newslettern, die per E-Mail an einen i.d.R. großen Verteiler gehen, zu verfahren ist. Denn eine E-Mail ist - anders als etwa ein Rundschreiben - letztendlich immer an einen bestimmten Adressaten gerichtet, sonst kommt sie nicht an. Wer auf Nummer sicher gehen will, fügt die genannten Angaben bis zur endgültigen Klärung daher besser auch solchen Newsletter-Mails bei. Und zwar nicht in Form einer

sog. „Visitenkarte“, die etwa als .vcf-Datei in der Anlage angehängt wird, auch nicht als Link auf die unternehmenseigene Website, sondern in die E-Mail-Signatur am Ende der Mail. Denn es muss sichergestellt sein, dass der Empfänger die Angaben deutlich lesbar vor Augen hat, was nicht der Fall ist, wenn er z.B. die Anlage nicht öffnen kann. Bei den gängigen E-Mail-Programmen wie etwa Outlook ist die Einrichtung einer solchen „Signatur“, die nichts mit der „elektronischen Signatur“ gem. § 126 a BGB zu tun hat, ohne großen Aufwand möglich. Da ist die Änderung sämtlicher Briefbögen, die bei vielen Anwälten spätestens zum Jahresende aus Anlass der BRAO-Novelle ins Haus steht (Stichwort: Wegfall der KG Zulassung), schon weitaus ärgerlicher.

Umstritten ist, ob die Nichtbefolgung der Informationspflichten wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Unterlassungsansprüche rechtfertigt. Zwar handelt es sich bei den genannten Vorschriften wohl um solche mit marktverhaltensregelnder Funktion i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG, da sie dem jeweiligen Geschäftspartner die Einholung von wichtigen Informationen, wie etwa Registerauszügen (Handelsregisternummer), Haftungsansprüche (Rechtsform) oder Gerichtsstand (Sitz) ermöglichen soll. Jedoch wird es sich in den meisten Fällen um einen Bagatelverstoß i.S.v. § 3 UWG handeln, wenn nicht gezielt Angaben vorenthalten werden sollen, um andere zu täuschen.

Die unternehmensseitig verwendeten Signaturen sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und ggfs. aktualisiert werden, um Rechtsscheinstatbestände (ausgeschiedener Geschäftsführer, fehlende Angabe der Geschäftsführung) und mögliche Haftungsgefahren auszuschließen. Das allgemeine Bedürfnis nach einer rechtssicheren Signatur zum Schutz vor Abmahnungen (und sei es unberechtigten) oder Buß- bzw. Zwangsgeldern machen sich bereits einige Kanzleien zunutze und bieten ihren (potenziellen) Mandanten einen kostenlosen „Pflichtangaben-Assistenten“ im Internet an. Entsprechende Muster sind

aber auch über die Industrie- und Handelskammern zu erhalten.

Die E-Mail setzt sich in der geschäftlichen Korrespondenz wie im Rechtsverkehr immer mehr durch. Sie wird bald das nonverbale Standardkommunikationsmittel schlechthin darstellen. Dem trägt die Ausweitung der Informationspflichten auf den E-Mail-Verkehr nun Rechnung. Nicht mehr und nicht weniger.

Der Autor ist Mitglied der Redaktion

Forum

Gebührenvereinbarungen mit der Rechtsschutzversicherung

Alexander Dauer

Gebührenvereinbarungen mit Rechtsschutzversicherungen sind eine feine Sache. Im Rechtsschutzversicherungsdeutsch heißen diese Vereinbarungen regelmäßig „Rationalisierungsvereinbarungen“. Rational deswegen, weil man kein RVG mehr braucht. Alles ist ganz einfach, für Buß- und Strafsachen gibt es übersichtliche Gebührentatbestände, Alles wird zusammengefasst, der Gebührenrahmen im außergerichtlichen Verfahren auf 0,8-1,1 „eingefroren“, für eine Beratung kann man schnell mal 60 €, bei manchen Versicherern auch 80 €



verdienen. Die Sache ist so schick, dass der Anwalt das Gütesiegel „Vertrauensanwalt“ oder „Partneranwalt“ erhält. Damit kann man beim Mandanten großen Eindruck machen, denn man ist nicht nur Fachanwalt sondern auch Vertrauensanwalt der Versicherung. Außerdem verspricht der Rechtsschutzversicherer ganz fest, dass er an den Rationalisierungsanwalt denkt. Man wird in Datenbanken eingepflegt. Da liegt man nun mit seiner Würde und wartet und wartet ... auf den Mandanten, der gerade bei dieser Rechtsschutzversicherung versichert ist. Bingo, werden Sie jetzt sagen.

Das Sekretariat kündigt mir den „Neuen“ als Rationalisierungsmandanten an. Erwartungsvoll gehe ich in die Besprechung, trotz Sommerhitze binde ich mir sogar einen Schlips um. Die Mandantendaten werden eingepflegt, die Versicherungsnummer des Rationalisierungsmandanten eingegeben und es folgt die für mich spannende Frage: *Was hat Sie zu uns geführt?* Was für eine Frage, denke ich noch, ohne genau auf die Antwort zu warten. Natürlich ist

er von der Rechtsschutzversicherung geschickt worden. Fast taub, denn ich befinde mich in einem Zustand höchsten Glücks, höre ich ganz aus der Ferne die Worte: Mein Kollege hat mir gesagt, dass Sie ein guter Anwalt sind. Kein Wort von Empfehlung der Rechtsschutzversicherung. Mein Sekretariat muss da was falsch verstanden haben ...

So werden Monate zu Jahren. Die Rationalisierungsrechtsschutzversicherung hat mir auch ein paar Rationalisierungsmandanten geschickt. Alle Mandate, egal ob geschickt oder nicht geschickt werden im Sinne des Versicherers nach der Rationalisierungsvereinbarung abgerechnet, sprich bis zu 60 % unterhalb der Mittelgebühr.

Kollege Dr. Hubert W. van Bühren, Vorsitzender der DAV-Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht, hat das Problem sehr prägnant auf den Punkt gebracht: „Der Anwalt sollte das Vertrauen seiner Mandanten genießen und nicht das der Rechtsschutzversicherer“. Rückblickend muss ich feststellen, dass die Rationalisierungsvereinbarungen praktisch ausschließlich zu Lasten des Anwaltes gehen. Anwälte, die sowieso keine Mandanten in ihren Räumen begrüßen können, sollten die Vereinbarung unterschreiben. Die Vereinbarung gibt ungemein viel Halt, man kann wenigstens von der Hoffnung leben, dass vielleicht mal ein potentieller Mandant geschickt wird.

Ich habe die Vereinbarungen alle gekündigt, denn die Mandanten kommen sowieso. Es gibt auch ein Leben nach der Rationalisierungsvereinbarung: Advocard und LVM sind fair geblieben und rechnen im Großen und Ganzen nach der Mittelgebühr ab. Die ARAG rechnete noch Monate nach der Kündigung nach der Rationalisierungsvereinbarung ab. Ein Hinweis auf der Rechnung, dass wir nicht mehr nach der Vereinbarung abrechnen, und die Vereinbarung gekündigt haben, wurde mit konsequenten Nichtwissen ignoriert. Das Problem habe ich zwischenzeitlich gelöst: Nur soviel: Ich bin nicht mehr in der Datenbank.

Die D.A.S./Hamburg-Mannheimer kürzt meine Gebühren jetzt auf einem Niveau unterhalb der Gebührenvereinbarung. Ich werde das Problem demnächst lösen – Wir haben unser Personal aufgestockt und arbeiten nach dem Motto: Gebühren sind einzuziehen, wie sie entstehen.

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Potsdam und Sozius der Kanzlei DW Partner Rechtsanwälte.

Leserbriefe

Nochmal zu Herrn Menzel:

Mit großem Vergnügen hatte ich den Beitrag von Herrn Menzel im Berliner Anwaltsblatt 2007 S.94 zur Kenntnis genommen, sprach er mir als fanatischem Papiersparer und Akten-dünn-Halter doch aus tiefster Seele. Als ich nun aber die Zeilen von Herrn RAuN Franke auf S. 181 aaO las, war ich etwas enttäuscht, weil der Hintersinn in Herrn Menzels Ausführungen offensichtlich nicht angekommen war. Deswegen möchte ich noch mal nachlegen:

Unser allseits hochgeschätzter Gesetzgeber hat in einem Anfall von Weitsicht im Jahre 1994 den § 24a in die GBV aufgenommen. Da dieser auch nach nunmehr 13 Jahren noch immer in der Mehrzahl der notariellen Köpfe nicht angekommen ist, sei mir erlaubt, diesen jenen einmal dorthinzurufen:

Urkunden oder Abschriften, die nach § 10 der Grundbuchordnung bei den Grundakten aufzubewahren sind, sollen tunlichst doppelseitig beschrieben sein, nur die Eintragungunterlagen enthalten und nur einmal zu der betreffenden Grundakte eingereicht werden. § 18 der Grundbuchordnung findet insoweit keine Anwendung. Das Bundesministerium der Justiz gibt hierzu im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer Empfehlungen heraus.

Wie Satz 2 der Vorschrift beweist hat der Anfall von Weitsicht nicht weit ge-

IHRE ANZEIGE FÜR DAS

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER

FAX (030) 833 91 25

ODER PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS IST

JEWELS

AM 25. DES VORMONATS

BITTE VERGESSEN SIE NICHT

IHRE

ANSCHRIFT ANZUGEBEN.

reicht: Die angekündigten Empfehlungen sind bis heute nicht ergangen. Aber im hier genannten Kontext genau deshalb einige Bemerkungen von mir:

Es besteht Einigkeit darüber, dass im Grundbuchverfahren das formelle Konsensprinzip gilt und darüber hinausgehende vertragliche Vereinbarungen der Parteien nicht zu prüfen sind. Genauso Einigkeit besteht aber auch darüber, dass das Grundbuchamt nicht sehenden Auges daran mitwirken darf, dass das Grundbuch unrichtig wird.

Was soll ich als Grundbuchrechtspfleger also tun wenn mir ein dickes Vertragswerk auf den Tisch flattert, in welchem als einziger grundbuchlich relevanter Vorgang die Bewilligung einer Aufassungsvormerkung enthalten ist – und auch nur dieser Antrag gestellt ist?: Ich muss den ganzen Erguss lesen und schauen, ob nicht vielleicht irgendwo ersichtlich ist, dass der zur Verdinglichung beantragte Anspruch vielleicht **nicht** entstanden ist bzw. entstehen kann, denn: Legalitätsprinzip!... Und wenn ich bösgläubig gemacht werde, darf ich – trotz formellem Konsensprinzip – nicht mehr eintragen!

Ich denke, mit einiger Fantasie können Sie, geneigter Leser, den eingeschlagenen Gedankenweg unschwer weiter verfolgen und kommen hoffentlich – genau wie Herr Menzel und ich – zu dem Ergebnis: wer nicht in das Risiko geschubst wird, etwas übersehen zu haben, was ihn vielleicht bösgläubig hätte machen müssen, kann zügiger arbeiten – und alle wären`s zufrieden!

Und in diesem Sinne noch ein`s drauf: Alles Lamentieren über pingelige Rechtspfleger fällt auf die Lamenteuere zurück: Wenn nur eingereicht wird, was das Grundbuchamt wirklich etwas angeht – wie in § 24a GVB normiert ist – gibt es selten oder nie etwas zu beanstanden und damit auch keinen Grund mehr zu wehklagen...

Ach wär das schön!

*Michael Glombitza
Grundbuchrechtspfleger beim
AG Strausberg*

Büro & Wirtschaft

Ratenzahlung für Mandanten Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle finanziert Anwaltshonorare

Die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG (AnwVS) bietet Anwälten bzw. deren Mandanten ein Finanzierungsmodell für das Anwaltshonorar an. Damit können Mandanten die Anwaltskosten in Raten abbezahlen. Nach Angaben des Anbieters besteht auch die Möglichkeit, die Finanzierung zinslos anzubieten.

Mit dem Angebot einer Ratenzahlung soll anwaltliche Beratung attraktiver und erschwinglicher werden. Die anwaltliche Dienstleistung soll damit den Mythos des Mottos „Anwalt kann ich mir nicht leisten“ verlieren. Das Honorar bekommt der Rechtsanwalt direkt vom Anbieter der Finanzierung ausgezahlt. Abwicklung und Beitreibung der Finanzierung übernimmt die Verrechnungsstelle.

Die Finanzierung soll ab einer Summe von 250 EUR möglich sein. Bei bis zu 36 Monatsraten ab 20 EUR beträgt der effektive Jahreszins für den Mandanten 8,9 Prozent. Für ausgewählte Kund-

schaft darf der Anwalt nach Auskunft von AnwVS eine Finanzierung von 0,0 % bei bis zu sechs Monaten Laufzeit und 2,9 % Zinsen bei zwölf Monaten Laufzeit gewähren.

Ob die Finanzierung jedem Kunden angeboten werden darf oder ob, ähnlich wie bei der Rechtsschutzversicherung, eine vorherige Deckungszusage erforderlich ist, dürfte für die meisten Rechtsanwälte von Interesse sein. Auf der Website des Anbieters werden die Werbeversprechen „Wir zahlen Ihr Honorar sofort aus. Wir übernehmen das volle Ausfallrisiko für Sie“ mit einem Sternchen kommentiert: „*wenn keine negative Bonität des Mandanten vorliegt.“

Eike Böttcher

Kartenzahlungssysteme für Anwälte

Überall kann man heute mittlerweile „mit Karte zahlen“. Selbst die Praxisgebühr ziehen viele Ärzte bargeldlos ein. Nun sollen EC- und Kreditkarte auch in deutschen Anwaltskanzleien Einzug halten. Die Hans Soldan GmbH bietet in Kooperation mit der Postbank Anwälten ein Kartenzahlungssystem an. Damit zahlt der Mandant direkt in der Kanzlei entweder mit der EC-Karte oder mit einer anderen Kreditkarte. Die Zahlungen erfolgen auf ein vorher definiertes Konto.

Zur Auswahl stehen zwei Pakete. Paket 1 umfasst die Zahlung per Electronic-Cash (EC-Karte mit PIN) und per elektronischem Lastschrift-Verfahren (EC-

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Bücher

Karte ohne PIN). Die Laufzeit beträgt 48 Monate. Der Paket-Preis pro Monat liegt bei 21,95 € plus 0,11 € je Transaktion und der Abwicklungsgebühren der Kreditinstitute. Bei Paket 2 kann der Mandant zusätzlich auch mit MasterCard, VISA-Card oder American Express bezahlen. Die Vertragslaufzeit beträgt ebenfalls 48 Monate und der Paketpreis liegt bei 26,95 € pro Monat zuzüglich Transaktionskosten und Servicegebühr der Kreditkartenanbieter.

Dafür erhält der Anwalt den konfigurierbaren Kartenzahlungsterminal Banksys XENTA innerhalb von rund 10 Tagen nach Antragstellung. Ebenfalls durch den Paketpreis abgedeckt sind die Kosten für die Depotwartung (Problemanalyse und -lösung durch die Service-Hotline), alle anfallenden Telefonkosten und Verbindungsentgelte für die Transaktionen sowie die Hardware-Miete und alle Grundgebühren.

Eike Böttcher

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Heidel, Thomas (Hrsg.)

Aktienrecht und Kapitalmarktrecht

2. Auflage 2007, 3090 Seiten. In Leinen, 168 €

Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-2024-2

Der anzuzeigende Titel in der ersten Auflage noch als Anwaltkommentar Aktienrecht im Anwaltverlag erschienen präsentiert sich mit dem Zusatz Kapitalmarktrecht nunmehr als Nomoskommentar im Verlag Nomos. Damit kommt der mit dem Werk verfolgte Ansatz deutlich zum Ausdruck, das Aktienrecht umfassend verstanden als das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht der bör-

sennotierten Aktiengesellschaft in einem Band zu behandeln.

Neben dem AktG werden so auch die zentralen kapitalmarktrechtlichen Gesetze, das BörsG, das WpHG, das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), das VerkProspG sowie das neue Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und auf der Schnittstelle der Rechtsgebiete das WpÜG kommentiert. Weiter sind kurz kommentiert das MitbestG sowie das SpruchG und Beiträge führen in das Europäische Gesellschaftsrecht mit einer zusätzlichen Darstellung der Europäischen Aktiengesellschaft – Societas Europaea, das Registerrecht, das Umwandlungsrecht und in einem zweiten Teil zu Themen der Praxis neben wirtschaftswissenschaftlichen Themen in das Kapitalanlagerecht inklusive Prospekthaftung und die Besteuerung der AG und der KGaA sowie ihrer Gesellschafter ein.

Das Buch bietet so für den Praktiker das, was es verspricht. Längst ist das Kapitalmarktrecht in Deutschland aus seinem jahrzehntelangen Dornröschenschlaf erwacht und zu einem integralen Bestandteil des Rechts der Aktiengesellschaft geworden, eine kompetente Beratung ohne Kenntnis dieser Materie nicht mehr möglich. Hier ist der *Heidel* sicherer Lotse, sorgt dafür, dass man alles in den Blick bekommt und behält.

Mit der ergänzenden Darstellung etwa des Register- oder des Kapitalanlagerechts werden auch diejenigen versorgt, die nicht primär die börsennotierte Aktiengesellschaft im Focus haben, sondern zunächst nur einen ergänzenden Informationsbedarf für Teilbereiche rund um die Aktiengesellschaft haben. Das Mehrangebot kann hier nicht schaden, wird z.B. für die Frage nach den Sorgfaltspflichten bei der Anlageberatung ein sofortiger Zugriff auf die §§ 31f. WpHG gewährleistet.

Allerdings ist dieser umfassenden Darstellungsweise ein Risiko immanent, die stetige Aktivität des Gesetzgebers, nicht zuletzt um die immer neuen Vorgaben aus Europa umzusetzen. So ist das EHUG nur im Entwurfsstadium erwähnt

und die nächste Änderung des WpHG steht auch bereits unmittelbar vor der Tür. Dies ändert aber nichts daran, dass der Ansatz des *Heidel*, umfassend das gesamte Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in einem Band zu behandeln, für den Praktiker ein großer Gewinn ist und sich längst bewährt hat. Er sollte deshalb auf dem Tisch jedes Aktien- und Kapitalmarktrechters stehen.

Rechtsanwalt Sebastian Barta

Frieser/Sarres/Stückemann/ Tschichoflos (Hrsg.)

Handbuch des
Fachanwalts Erbrecht – FA ErbR

2., überarbeitete Auflage 2006, 1.500 Seiten,
gebunden, 109,00 EUR

ISBN 978-3-472-06658-3

Mehr als nur ein Lehrbuch für die Fachlehrgangsteilnehmer:

Bereits knapp zwei Jahre nach der Einführung des Fachanwalts für Erbrecht erscheint in der bekannten Reihe der Fachanwaltshandbücher bei Luchterhand das Handbuch in zweiter Auflage. Es behandelt alle für den Fachanwalt Erbrecht nachzuweisenden Kenntnisse im Erbrecht nach § 14f. FAO. Das Werk ist in der täglichen Praxis nicht nur unverzichtbar für Anwälte, die sich im Erbrecht spezialisiert haben, sondern auch für Notare, Richter und Rechtspfleger. Damit steht vor allem dem Praktiker eine detaillierte, praxis- und lösungsorientierte Darstellung des Erbrechts mit Praxis-Tipps, Musterformulierungen und Checklisten zur Verfügung, die den Fächerkanon der FAO komplett abdeckt. Es ist auch als Nachschlagewerk gut geeignet. Behandelt werden u.a.: Patientenverfügung; Vorsorge- und Patientenvollmacht mit Muster, Unternehmensvorsorgevollmacht mit Checkliste, Erbengemeinschaft, Verfügungen unter Lebenden, Vermögensübergang durch Testament und Erbvertrag, Verfahrensrecht, Erbschaftssteuerrecht, Auswirkungen letztwilliger Verfügungen unter Lebenden, Unternehmensnachfolge, Internationales Erbrecht, Stiftungsrecht, letztwillige Schiedsklauseln, Mediation im Erbrecht, Steuerrechtliche Probleme

der Erbauseinandersetzung, Verschwiegenes Vermögen im Nachlass. Jedes Kapitel wird abgerundet durch Praxis-Tipps, Musterformulare und Checklisten. Eine Besonderheit sind die Richter-Tipps, die aus Sicht des Nachlassrichters bei der Vermeidung von Fehlern in den Verfahren helfen. Eingearbeitet sind neueste Rechtsprechung und Literatur sowie erweiterte Darstellungen zum Thema Erbengemeinschaft.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Stefan Hügel / Oliver Elzer

Das neue WEG-Recht

ISBN: 978-3-406-55286-1
Verlag C. H. Beck, 2007
Preis: 28,00 EUR

Zum 1. Juli 2007 trat eine grundlegende Reform des Wohnungseigentumsrechts (WEG und einschlägiges Verfahrensrecht) in Kraft.

Das Werk erläutert mandats- und praxisorientiert die wesentlichen Inhalte der Reform, die Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage und deren konkrete Auswirkungen auf die anwaltliche und notarielle Tätigkeit. Neben den materiell-rechtlichen Änderungen werden auch die umfangreichen Neuerungen im Verfahrensrecht eingehend behandelt. Es finden sich umfangreiche Erläuterungen zur neuen Beschlusskompetenz genauso wieder, wie eine genaue Einführung und Darstellung des neuen Haftungssystems. Auch werden die Änderungen, die sich mit der Anwendung der ZPO auf das Wohnungseigentumsrecht ergeben, ausführlich dargestellt.

Checklisten und Formulierungsvorschläge veranschaulichen die komplexe Thematik und bieten nützliche Arbeitshilfen. So kann sich der Anwalt sicher sein, keine potentiellen Fehlerquellen zu übersehen und die jeweils optimale Lösung für seinen Mandanten zu erzielen.

Prof. Stefan Hügel ist Notar in Weimar, Dr. Oliver Elzer ist als Richter am Kammergericht tätig. Beide Autoren haben bereits einschlägige Veröffentlichungen

vorzuweisen und garantieren Kompetenz und Praxisbezug.

Dr. Elzer wird zu diesem Thema in der Fortbildungsveranstaltung des Berliner Anwaltsvereins am 27. September 2007 referieren.

Der Band wendet sich an alle im Wohnungseigentumsrecht tätigen Rechtsanwälte und Notare sowie an Verwalter und Justitiare.

*Stephan Lofing
RA und FA für Miet- und WEG-Recht*

Dr. Ulrich Tschöpe (Hrsg.)

Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht

5. neu bearbeitete Auflage 2007,
ISBN: 978-3-504-42037-6
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
3 212 Seiten Lexikonformat, gbd. inkl.
CD, Preis: 129,00 EUR

Es liegt nunmehr bereits die 5. Auflage des von Tschöpe herausgegebenen Anwalts-Handbuchs Arbeitsrecht vor. Herausgeber und Autoren haben diese Neuauflage zum Anlass genommen, die grundsätzlich bewährte Struktur des Handbuchs noch einmal zu überprüfen und in einigen Bereichen Neuerungen vorzunehmen. So hat beispielsweise die AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen ihrer zunehmenden Bedeutung entsprechend eine eigenständige Darstellung erhalten. Auch die Kapitel zur Teilzeit und zur Befristung wurden systematisch neu geordnet. Kleinere Umstellungen und eine vollständige Neubearbeitung des allgemeinen Kündigungsschutzrechts finden sich im Abschnitt zum Kündigungsrecht.

Im Übrigen wurde an der bisherigen, durchweg praxisorientierten Darstel-

lungsweise festgehalten, mit besonders hervorgehobenen Beispielen, Hinweisen für die Praxis, Checklisten und Formulierungsmustern.

Die 5. Auflage bringt das Handbuch auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Zwei neue Kapitel zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie zur Anhörungsrüge berücksichtigen die jüngsten gesetzgeberischen Aktivitäten. Auch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde im Entwurfstadium bereits umfassend eingearbeitet, so dass das Kapitel zum Rentenrecht aufgrund seiner Aktualität für den Praktiker von höchstem Nutzen ist.

Dem Werk beigelegt ist wiederum eine CD, die nicht nur den Text des Handbuchs wiedergibt, sondern darüber hinaus eine Rechtsprechungsdatenbank mit gut 6 000 Urteilen im Volltext sowie den Bestand der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetze enthält. Auf Gerichtsurteile und Gesetzestexte kann sowohl direkt als auch per Link aus dem Handbuchtext zugegriffen werden.

Wie auch die Vorauflagen ist dieses Handbuch für Arbeitsrecht ein sehr guter Begleiter für die tägliche Arbeit, in dem die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung im Arbeitsrecht anschaulich und ausführlich dargestellt wird.

*Stephan Lofing
Rechtsanwalt*

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:

Immer am 20. des Vormonats

redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Rechtsanwältin in Kreuzberg bietet Kollegin/Kollegen einen
Büroraum für ca. 170,00 EUR
 am Schlesischen Tor.

Erfahrungsaustausch und gegenseitige Vertretung wäre nett.
 Tel. (030) 399 31 898, E-Mail: kontakt@denizfirtina.com

Rechtsanwalt, 32, Berufsanfänger, befriedigende Examina,
 sucht freie Mitarbeit oder Anstellung im zivilrechtlichen Bereich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-5** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Biete Büroraum, ca. 50 m² und Büroservice im
 NO Berlins in ausbaufähiger RA & Notar-Kanzlei
 – spätere Übernahme möglich –

Zuschriften unter **Chiffre AW 2/2007-2** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Erfahrener Rechtsanwalt aus westlichem Stadtbezirk
 hat Interesse an **Übernahme einer Rechtsanwalts-**
kanzlei (auch zur Abwicklung). Tel.: (030) 889 27 285,
 Fax: (030) 889 27 286, Mobil: 0173 207 66 37

RA (35), Schwerpunkt SGB II (Hartz IV)
 sucht nette(n) Kollegin/Kollegen für den gem.
Aufbau einer BG in Berlin Mitte.

Kontakt: 030 / 364 34 719

Rechtsanwältin mit TSP Familienrecht

bietet Kollegin/Kollegen in verkehrsgünstiger Lage in Berlin-
 Friedenau **schönen Büroraum (ca. 21 qm)** unter Mitnut-
 zung der Infrastruktur. Tel. (030) 707 90 412

Wir bieten Kollegen (m/w)

Büroraum

nebst Nutzung des gemeinsamen Besprechungsraums in
 unseren repräsentativen Kanzleiräumen am Kurfürstendamm
 in Bürogemeinschaft. Bei Bedarf kann die gesamte moderne
 Infrastruktur mit genutzt werden. Wir streben eine fachliche
 Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung an.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und sichern absolute Diskre-
 tion bei Kontaktaufnahme zu.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-9** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht (47 J.)
 Schwerpunkt Insolvenzverwaltung/Insolvenzberatung **sucht**
 wegen Auflösung der Sozietät Anschluss an

Bürogemeinschaft / Partnerschaft

mit insolvenz- und wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-10** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin sucht freie Mitarbeit /
Teilzeittätigkeit im Sozialrecht / Arbeitsrecht

Telefon 0172 / 598 9468

1 modern möbliertes Rechtsanwaltszimmer (ca. 25 qm)

in Kanzlei im Stuckaltbau-Gartenhaus in der Knesebeck-
 straße (zwischen Ku'Damm und Savignyplatz) frei. Ausge-
 stattet mit Schreibtisch, Besprechungstisch, Schrank, Tele-
 fon und (auf Wunsch) EDV. Mitbenutzung der technischen
 Infrastruktur und Telefondienst inkl. Sekretariatsplatz im Ge-
 meinschaftsbereich möglich. Tel. (030) 30 10 45 0

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg, Tel.: (030) 757 64 033 + 0151/177 76 939

Anwaltskanzlei in Pankow abzugeben

Rechtsanwalt will sich zum Jahresende aus Altersgründen
 aus dem Berufsleben zurückziehen und gibt gut eingeführte
 Kanzlei in Pankow, ca. 120 m² Büroraum in günstiger Lage
 mit Mobiliar, PC-Vernetzung, DSL, Telefonanlage, an Nach-
 folger/Nachmieter ab.

Tel. (030) 48 16 15 0 • Fax (030) 48 12 15 12

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei nahe Kurfürsten-
 damm **bietet ab sofort 1-2 schöne Zimmer** (Stuckaltbau)
 zur Untervermietung **für Kollegen/-in** mit eigenem Mandanten-
 stamm. Mitbenutzung von Kanzleieinrichtung und Personal mög-
 lich. Telefon (030) 881 40 49

Bieten kleineren teilmöblierten **Kanzleiraum** für nette/n
 Kollegin/Kollegen in kollegialer Bürogemeinschaft in Berlin
 Mitte, nahe Friedrichstraße. Die Mitbenutzung des Sekreta-
 riats ist möglich. Tel. (030) 280 97 936

Rechtsanwalt sucht Anbindung an bestehende
Kanzlei in Charlottenburg/Wilmersdorf unter
Benutzung der Infrastruktur

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-7** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft gesucht

Rechtsanwalt sucht am Standort **Potsdam** im Rahmen
 einer **Bürogemeinschaft** zentral gelegenen Büroraum.
 Die Nutzung der Büroinfrastruktur sollte möglich sein.

Tel. 0177 / 429 11 96

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro
 bietet jungem Kollegen oder Syndikus

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-2** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

möglich ist vieles

Wir haben Bauflächen, Scheunen und viele andere Immobilien für Sie im Angebot.

Infos unter: www.bvvg.de

Großer Büroraum, ca. 34 qm, zu vermieten. 100 m vom Hackeschen Markt entfernt. 1. OG, Altbau, hell, Parkettfußboden, Preis Verhandlungssache. Mitbenutzung eines kleinen Sekretariats möglich. Vermietung auch an Angehörige anderer Berufsgruppen denkbar.

Kontakt: schuetze@forer-schuetze.de, Tel. 0177-896 69 98

Repräsentative Kanzleiräume, Nähe Kurfürstendamm, Stuckaltbau, 170 m², mit Archivkeller, zu günstigen Konditionen abzugeben. kanzlei@dr-esch.de

Steuerberatersozietät bietet in Berlin-Lichterfelde Büroetage im Souterain, ca. 100 m² (4 Zimmer), Infrastruktur vorhanden, Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. Teilgewerbliche oder Nutzung zu Wohnzwecken auch möglich (Kaltmiete € 600,00).

Kontaktaufnahme unter **Tel. 030-319 80 35 35**

Kanzlei zu verkaufen

Die Kanzlei befindet sich in Wilmersdorf, ist für eine Sozietät/Anwaltsgemeinschaft von bis zu drei Rechtsanwälten/innen optimal geeignet, voll ausgestattet und repräsentativ eingerichtet. Günstiger Mietvertrag kann übernommen werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-8** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei B & J GmbH Wirtschaftsberatung bietet ab 01.08 07 3 Räume ab 250 € Miete in Reinhardtstr. / Mitte an. Tel. (030) 398 397 82

Für unsere neuen Kanzleiräume in der

Villa Holländer Berlin-Grunewald, Hubertusallee 76 Ecke Berkaer Straße,

und zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwalts- und Notarkollegen.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

Notariat im Grundstücks-, Erb- und Familienrecht sowie anlässlich von freiwilligen Grundstücksauktionen.

Kontakt: Rechtsanwälte und Notare
Peter und Christine Greffin
Koenigsallee 36, 14193 Berlin
Telefon: 825 20 41 – Telefax: 895 02 390
E-Mail: christine@greffin.de

RA.u.Not. (nahe GBA Schöneberg/ über 23 jähriger Zulassung) in repräsentativen Räumen mit zivilrechtlich ausgerichteter Praxis **sucht Kollegin/en** mit Interesse am Notariat; beruflicher Zusammenschluss nach Notarbestellung wird angestrebt. Moderne Infrastruktur (RA-Micro) 2 Räume, Mitbenutzung Konferenzraum

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-6** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kampa-Office übernimmt:

Selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen **und Mehr**

Tel.: 030/797 498 63 (Fax: -499 49) **GSM: 0162-754 71 68**
service@kampa-office.de

Rechtsanwalt sucht RA zwecks Bürogemeinschaft

in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 196. Biete einen sehr repräsentativen möblierten Raum (VH, 2. OG mit Fahrstuhl). Mitbenutzung von Infrastruktur ist möglich.

Tel. 0170 / 317 94 50

SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER

gehört zu den TOP 50 Wirtschaftskanzleien in Deutschland (JUVE Handbuch). Am Standort Berlin hat SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER sich auf die Bereiche Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht sowie Immobilienrecht spezialisiert und betreut namhafte Unternehmen in Fragen des Allgemeinen Wirtschaftsrechts.

Wir wollen unser Berliner Büro vergrößern und uns im Berliner Markt weiter entwickeln. Ideal für uns wäre ein(e)

Berliner Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, Dr. jur.,

welche(r) sich bereits mit einschlägigen Spezialkenntnissen im Bereich des unternehmerisch tätigen Mittelstandes Anerkennung verschafft hat und sich hinsichtlich ihrer/seiner Wirkungsstätte verbessern möchte. Auch Berufsanfänger/innen aus Berlin, die sich bewusst keiner Großkanzlei anschließen wollen, sind uns gleichermaßen willkommen. (Prädikatsexamen und Promotion setzen wir voraus). Die Vergütung entspricht den hohen Anforderungen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an

Herrn Dr. Jürgen Habich, SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER
Kurfürstendamm 38/39, 10719 Berlin, Tel. (030) 88 44 90-0, Fax (030) 88 44 90 90

Wir bieten am Kurfürstendamm **1-2 Büroräume** nebst Mitnutzung des gemeinsamen Besprechungszimmers an. Die Büroräume sind für Existenzgründer ideal. Die gegenseitige fachliche Unterstützung wird erwünscht und eine berufliche Zusammenarbeit angestrebt. Die Mitnutzung des Sekretariates etc. ist denkbar.

Anfragen behandeln wir streng vertraulich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

DBM Danckert Böx Meier suchen zivilrechtlich orientierte(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt.

Angestrebt wird eine langfristige, auf Karriere in der Sozietät angelegte, Zusammenarbeit. Die (der) Kandidatin /Kandidat sollte eine Vorstellung davon haben, dass und weshalb ein erfolgreicher Anwalt mehr können muss, als Mandate gut zu bearbeiten.

Kontakt: RA Dr. Joachim Tischendorf,
Budapester Straße 40, 10787 Berlin,
Telefon: (030) 25 45 91 40, Telefax: 25 45 91-48,
E-Mail: kontakt@advocati.de

Bürogemeinschaft in Berlin-Grünau bietet

Kollegin bzw. Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin (oder Herren) **25 m² Büroraum** in saniertem Gründerzeitaltbau an Hauptstraße zur Nutzung in Bürogemeinschaft. Mitbenutzung der Nebenräume inklusive. **Ca. 350,00 €/Monat.**

Tel.: 030 61504777

Fachanwältin für Familienrecht sucht Kollegin oder Kollegen.

Wir suchen eine(n) **Rechtsanwalt (m/w)** mit Interesse für Familienrecht für Teilzeittätigkeit (bis 20h wöchentlich).

Schriftliche Bewerbung bitte an:

Rechtsanwälte Geisler – Knebel & Partner z.Hd. Frau RAin Martina Knebel, Johannisthaler Chaussee 333, 12351 Berlin, m.knebel@geisler-knebel.de

Überörtliche Steuerberatungs- und Anwaltssozietät sucht Kanzlei in Berlin City West zwecks Bürogemeinschaft

Wir suchen eine Kanzlei in Berlin City West, die einen Steuerberater und einen Rechtsanwalt in eine Bürogemeinschaft aufnehmen möchten. Neben der gemeinschaftlichen Nutzung der Büroinfrastruktur sind wir an einem fachlichen Austausch im Beratungsbereich interessiert. Räumlichkeiten für 2 weitere in Teilzeit beschäftigte Mitarbeiter sollten vorhanden sein.

Unsere Kontaktdaten:
Manewald, Dr. Miséré & Kollegen
Telefon: 030 8870488-0, info@manewald.de

Rechtsanwaltsfachangestellte, 33 J., ungekündigt, RA-Micro-Kenntnisse, Russisch als Muttersprache, **sucht in Berlin feste Einstellung** in Kanzlei/Unternehmen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Leasing-Vertrag über Computeranlage mit 8 Rechnern incl. RA-Micro-Pflegevertrag wegen Kanzleifusion **günstig zu übertragen.** kanzlei@dr-esch.de

Anwalts- und Notariatskanzlei mit Sitz am Kurfürstendamm mit den Schwerpunkten Gesellschafts-, Immobilienwirtschafts- und Bankrecht **sucht** qualifizierte/n und engagierte/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit mehrjähriger Berufserfahrung für die Bereiche Arbeitsrecht sowie öffentliches- und privates Baurecht.

Erwartet wird zumindest ein Prädikatsexamen. Promotion oder andere wesentliche Qualifikation ist wünschenswert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Roggelin Witt Wurm Dieckert

Unsere Berliner Kanzlei hat sich auf das private Baurecht spezialisiert. Als

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

verfügen Sie bereits über entsprechende Erfahrung oder bringen als Berufsanfänger/in neben guten Noten (befriedigend) und wirtschaftlich/technischem Verständnis auch die Bereitschaft mit, dieses Rechtsgebiet zu Ihrem Tätigkeitsschwerpunkt zu machen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: RWWD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert, Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder berlin@rwwd.de

RA u. Not. Berlin-Lichterfelde, in repr. Villa sucht 2 jüngere Kollegin/en mit Interesse am WEG, Mietrecht o.a. Rechtsgebiete zur **Gründung einer Bürogemeinschaft.** Büroräume ca. 100 m², eigener Zugang, Tel.anlage vorhanden, sonstige Infrastruktur nach Absprache.

Kontakt: RA-W.Mayr@t-online.de

NOTARVERTRETUNG NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2007-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Steuerberater suchen Wirtschaftskanzlei in Berlin zwecks Bürogemeinschaft

Wir suchen eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei in Berlin, die mit 2 Steuerberatern eine Bürogemeinschaft bilden möchten. Neben der gemeinschaftlichen Nutzung der Büroinfrastruktur sind wir an einem interdisziplinären Austausch und Synergieeffekten im Beratungsbereich interessiert. Wir haben derzeit keine Angestellte, es sollten jedoch die räumlichen Möglichkeiten für 1-2 Mitarbeiter gegeben sein.

Erste Kontaktaufnahme bitte unter
steuerberaterberlin@email.de.

Schöne Altbauräume

(Parkett, Stuck) zwischen Kudamm und Savignyplatz zur Untermiete: rund 15 m² ca 200 €, rund 20 m² ca 260 €, rund 30 m² ca 375 €. Mit Anschluss an Kanzleinfrastruktur. Zusammenarbeit im Zivilrecht und öffentlichen Recht erwünscht aber nicht Bedingung.

Tel: 030/280095-0

RA-Micro Lizenz, gebraucht, zum käuflichen Erwerb aus Kanzleiauflösung wegen Umzugs/Kanzleizusammenlegung etc. **sucht** Rechtsanwalt 0173-132 1539

Rechtsanwalt und Notar in Wilmersdorf, Prager Straße
nahe Prager Platz, bietet Kollegin/Kollegen

Raum (ca. 25 qm)

in modern eingerichtetem Büro zur Miete. Telefonanlage und Besprechungszimmer vorhanden. Gemeinsame Computernutzung möglich. Gegenseitige Vertretung und gegenseitiger Gedankenaustausch erwünscht. **Tel. (030) 85 99 57 30**

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

EU-weit tätige, mittelständisch geprägte und wirtschaftsrechtlich beratende Sozietät mit Standorten in Berlin, BBG und NRW, sucht für die Vervollständigung ihres Berliner Partnerkreises (GesR, SteuerR, InsR, Priv BauR, UWG/UrhR) eine erfahrene Rechtsanwältin oder einen erfahrenen Rechtsanwalt mit mehrjähriger Spezialisierung im

Arbeitsrecht

mit eigenem Mandatsbestand.

Interessenbekundungen, Rückfragen werden erbeten unter
arbeitsrecht_partner@gmx.de.

Vertrauliche Behandlung wird zugesichert."

Wagensonner Luhmann Breinfeld Helm Rechtsanwälte

Wir sind eine insbesondere im Bereich der Immobilienwirtschaft tätige Sozietät mit derzeit 25 Rechtsanwälten an den Standorten München und Berlin. Als Mandanten betreuen wir nationale größere und kleinere Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen.

Für unser **Berliner Büro** suchen wir eine/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** auf dem Gebiet des **Immobilienrechts**, insbesondere Gewerbemiet- und WEG-Recht.

Wir legen Wert auf sorgfältige, methodisch einwandfreie juristische Arbeit sowie ein fachlich wie sprachlich hohes Niveau in gerichtlichen Schriftsätzen und Mandantenschreiben und erwarten vollbefriedigende Examina.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (bevorzugt per E-Mail) an unser Berliner Büro, z. H. Hr. Dr. Nikolai Lück (E-Mail: ditt@wagensonner.com).

Rechtsanwälte
WAGENSONNER LUHMANN BREINFELD HELM
Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Terminsvertretungen

Anzeigen für Terminsvertretungen:

CB-Verlag Carl Boldt • Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
 Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
 Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
 Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Anzeigenschluss
 jeweils am 25. des Vormonats

Hamburg + Umland

Termins- und Prozessvertretungen

RAe/StB Mertin PartG Tel. 040 - 22 74 72 - 0
Ansprechpartner Fax 040 - 22 74 72 - 70
RA Oliver Herbst
 Hartwicusstraße 3 contact@kanzlei-mertin.de
 22087 Hamburg www.kanzlei-mertin.de

Raum Braunschweig / Hildesheim / Hannover

Terminsvertretungen an allen Gerichten durch **Fachanwälte**
 für Miet- und Wohnungseigentums-, Versicherungs-, Bau-
 u. Architekten-, Familien-, Medizin-, Arbeits-, Verwaltungs-,
 Sozial- und Strafrecht

Rechtsanwälte Homann, Uhde, Staats

Postfach 2522, 38015 Braunschweig,
 Lange Str. 1, 38100 Braunschweig,
 Telefon (0531) 24 25 30, Telefax (0531) 24 25 34 0
 www.kanzlei-homann-uhde.de

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
 und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
 Liebigstr. 21 Fax: (089) 552 999 90
 80538 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

kbz. *Rechtsanwälte
 Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
 in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
 15230 **Frankfurt (Oder)**
 FON 0335-56607-0
 buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
 14467 **Potsdam**
 FON 0331-505897-0
 buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
 15890 **Eisenhüttenstadt**
 FON 03364-452552
 buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
 15517 **Fürstenwalde**
 FON 03361-7765-0
 buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
 16269 **Wriezen**
 FON 033456-71466
 buero-wrz@kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
 „TERMINSVERTRETUNGEN“
 SIND SIE BEI ÜBER 14.000 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN,
 BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE